

BL_GERICHTE 460 15 267 vom 27. September 2016

BL Gerichte, 2016-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_15_267

FR: BL_GERICHTE 460 15 267 du 27 septembre 2016

IT: BL_GERICHTE 460 15 267 del 27 settembre 2016

Regeste

Vorsätzliche Verursachung einer Explosion etc.

Erwägungen

E. 1

Anklagegrundsatz

E. 1.1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 19. September 2014 (act. 4837 ff.) führte unter dem Titel "1. Vorsätzliche Verursachung einer Explosion, mehrfache einfache, teilweise schwere Körperverletzung und mehrfache Sachbeschädigung, ev. fahrlässige Verursachung einer Explosion sowie mehrfache fahrlässige, teilweise schwere Körperverletzung (Faszikel-Nr. LI1 12 846)" zum Sachverhalt Folgendes aus: "Am Donnerstagabend den 12. April 2012 machte sich A.____ in seiner Wohnung im zweiten Stock der J.____-strasse K.____ in I.____ Gedanken zu seiner Lebenssituation, da er einerseits Geldsorgen hatte und andererseits seine Arbeitsstelle als Koch auf Ende Mai 2012 gekündigt hatte, weil er sich gemobbt fühlte. Am Freitagmorgen den 13. April 2012, um ca. 9.00 Uhr oder 9.30 Uhr klemmte A.____ einen Bettlattenrost zwischen die Schalter des Gasherdes in seiner Küche und den Küchentisch, um den Sicherheitsmechanismus an seinem Gasherd zu umgehen und dauernd Gas ausströmen zu lassen. Dann verliess er die Küche und schloss die Küchentüre hinter sich zu. Nach ca. einer Stunde ging A.____ erneut in die Küche, um nachzuschauen, ob seine Konstruktion funktionierte, und stellte Gasgeruch fest. Er überprüfte ausserdem, ob die Küchentüre dicht sei, was er feststellte, sowie ob sich auf dem Balkon und dem Hausflur Gasgeruch feststellen liess, was nicht der Fall war, und war optimistisch, dass sein Vorhaben, sich durch Vergasen das Leben zu nehmen, funktionieren würde. A.____ liess in der Folge in seiner Küche während mehrerer Stunden über seine vier Herdplatten und den Backofen (Ausflussmenge: 1m

E. 1.2

Anlässlich der vom 10. bis zum 18. August 2015 stattfindenden Hauptverhandlung vor dem Strafgericht lud dieses die Staatsanwaltschaft unmittelbar nach den Ausführungen des technischen Experten F.____, M.____-Inspektorat, unter Berufung auf Art. 333 Abs. 1 StPO zur "Ergänzung der Anklageschrift" ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich nach den Ausführungen des technischen Experten ein neuer Aspekt der Sorgfaltspflichtverletzung ergeben habe, wonach der Beizug einer Fachperson, der N.____ oder der Feuerwehr nötig gewesen wäre, um mittels eines Gasmessgerätes allfälliges Restgas in der Wohnung festzustellen. Diese Möglichkeit der Sorgfaltspflichtverletzung sei jedoch in der Anklageschrift nicht enthalten, weshalb der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit eingeräumt werde, die Anklage entsprechend zu ändern (vgl. Prot.

Hauptverhandlung Strafgericht, S. 24 f.).

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft kam dieser Einladung noch während der Hauptverhandlung nach und reichte am 11. August 2015 eine "Ergänzte Anklageschrift" ein (vgl. Prot. Hauptverhandlung Strafgericht, S. 26), welche bei der Umschreibung der Sorgfaltspflichtverletzung im mittleren Teil des vorletzten Abschnitts folgenden Zusatz (nachfolgend fett markiert) enthielt: " Indem A.____ in seiner Wohnung während mehreren, beinahe 24, Stunden eine grosse Menge Methangas austreten liess, seine Wohnung aber in der Folge nicht genügend durchlüftete und keine Fachperson der N.____ oder Feuerwehr (eventuell mit einem Gasmessgerät) kontaktierte oder beizog und so nicht sicherstellte, dass sich kein Gas mehr in der Wohnung befand, und dann nur wenige Stunden nach Unterbrechung des Gasausflusses in seiner Wohnung eine Flamme entzündete, liess A.____ die im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderliche Vorsicht nicht walten, obwohl er als Koch die Eigenschaften von Gas kannte und um dessen Gefährlichkeit wusste und dies allgemein geboten war . "

E. 1.4

Das Strafgericht stützte sich in seinem Urteil vom 18. August 2015 auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 19. September 2014 inkl. der "ergänzten" Anklageschrift vom 11. August 2015. Es führte auf S. 24 f. des Urteils unter dem Titel "Rückweisung der Anklage" aus, dass es laut den Ausführungen des Leiters und Unfallexperten des M.____-Inspektorats, F.____, anlässlich der Hauptverhandlung nur mit einem Gasmessgerät möglich sei, festzustellen, ob das Gas vollständig aus der Wohnung entwichen sei; eine andere Möglichkeit bestehe nicht. Dies bedeute, dass der Beizug einer Fachkraft der Feuerwehr oder der N.____ notwendig gewesen sei, da nur diese Institutionen über das entsprechende Gerät verfügten. Der Beschuldigte selber habe im Ereigniszeitpunkt weder die Feuerwehr noch die N.____ benachrichtigt. Für das Gericht ergebe sich aufgrund der Aussage des technischen Experten ein neuer Aspekt einer allfälligen Sorgfaltspflichtverletzung, die es zu prüfen gedenke. In der Anklageschrift vom 19. September 2014 sei diese mögliche Sorgfaltspflichtverletzung allerdings nicht umschrieben, was der Staatsanwaltschaft jedoch nicht zum Vorwurf zu machen sei, da dieser Aspekt ihr im Zeitpunkt der Anklageerhebung nicht bekannt gewesen sei. Das Gericht sei gestützt auf Art. 343 StPO verpflichtet, neue Erkenntnisse, welche sich aufgrund der anlässlich der Hauptverhandlung durchgeführten unmittelbaren Beweisabnahme ergeben hätten, tatsächlich auch in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Das Gericht dürfe somit über die Aussagen des technischen Experten nicht einfach hinwegsehen und sei verpflichtet, der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zu gewähren, die Anklageschrift den neuen Erkenntnissen anzupassen. Da im vorliegenden Fall die neuen Erkenntnisse erst nach der Behandlung allfälliger Vorfragen aufgetaucht seien, könne das Verfahren nicht mehr gestützt auf Art. 329 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen werden (Art. 340 Abs. 1 lit. b StPO). Nach Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien und anschliessender geheimer Beratung habe sich das Gericht deshalb dafür entschieden, der Staatsanwaltschaft nach Art. 333 StPO Gelegenheit zu geben, die Anklageschrift um diesen Aspekt, d.h. Unterlassen des Beizugs einer Fachperson der Feuerwehr bzw. N.____ unter Zuhilfenahme eines Gasmessgeräts, zu ergänzen. Art. 333 Abs. 1 StPO belasse dem Gericht keinen Ermessensspielraum. Falls die darin umschriebenen Voraussetzungen erfüllt seien, müsse das Gericht der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit geben, die Anklage innert

anzusetzender Frist zu ändern. Bei seiner Entscheidung verwies das Strafgericht auf die Lehrmeinung von Niklaus Schmid (Praxiskommentar StPO, 2. Aufl., Art. 333 N 2a, 3) und Jeremy Stephenson/Roberto Zanulardo-Walser (Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., Art. 333 N 3 f.). Die Vorinstanz vertrat dabei die Ansicht, dass Art. 333 Abs. 1 StPO auch dann zur Anwendung gelangen könne, wenn sich im Hauptverfahren innerhalb des angeklagten Lebenssachverhalts und Straftatbestands zeige, dass sich der Sachverhalt in Details anders abgespielt habe als in der Anklage umschrieben. Der Grundsatz spreche a maiore minus für die Möglichkeit einer entsprechenden Sachverhaltserweiterung. Auch wenn es nicht unproblematisch erscheine, wenn der Anklage neue Tatbestandselemente hinzugefügt würden, sei eine Güterabwägung vorzunehmen zwischen dem legitimen Interesse des Beschuldigten, sich auf eine definierte Anklage verlassen und sich entsprechend verteidigen zu können und dem öffentlichen Interesse an der Ahndung strafbarer Handlungen. Diese Interessenabwägung führe vorliegend zur Einräumung der Möglichkeit an die Staatsanwaltschaft, die Anklageschrift entsprechend zu ergänzen. Gegenüber dem Beschuldigten würden schwerwiegende strafrechtliche Vorwürfe erhoben, an deren Ahndung ein erhebliches öffentliches Interesse bestehe. Auf der anderen Seite würden auch die Verteidigungsrechte des Beschuldigten gebührend geachtet. Indem die Verhandlung nach Einreichung der ergänzten Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft für zwei Stunden unterbrochen worden sei, sei dem Beschuldigten und seinem Verteidiger hinreichend Gelegenheit gegeben worden, sich auf die neue Situation einzustellen und die Verteidigungsstrategie gegebenenfalls entsprechend anzupassen (vgl. Urteil Strafgericht, a.a.O.).

E. 1.5

Der Beschuldigte macht in seiner Berufungsbegründung vom 11. März 2016 eine Verletzung des Akkusationsprinzips geltend. So werde dem Beschuldigten in der ursprünglichen Anklage noch ein ungenügendes Lüften, eine fehlende Sicherstellung, dass kein Gas mehr in der Wohnung sei sowie sein Wissen als Koch um die Gefährlichkeit von Gas vorgeworfen, währenddem in der ergänzten Anklage zusätzlich der mangelnde Beizug einer Fachperson und das Unterlassen des Beizugs einer Fachperson, obwohl dies allgemein geboten sei, zum Vorwurf gemacht werde. Der Vorwurf gemäss ergänzter Anklageschrift dürfe aber für das Urteil nur verwendet werden, wenn es überhaupt zulässig gewesen sei, die Anklage zu ergänzen, was der Beschuldigte bestreite (vgl. S. 3 f. der Berufungsbegründung). Ein Anwendungsfall von Art. 333 Abs. 1 StPO liege in casu insofern nicht vor, als es nach wie vor um den Vorwurf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verursachung einer Explosion und damit nicht um einen anderen Tatbestand, es somit nicht um eine Änderung der Anklage, gegangen sei. Die Staatsanwaltschaft habe keine Änderung der Anklage vorgenommen, sondern eine Ergänzung, denn die ursprüngliche Anklageschrift sei nur erweitert, nicht aber abgeändert worden. Eine Ergänzung der Anklage sei aber nicht in Frage gekommen, da dies nur möglich sei, wenn - gemäss Art. 333 Abs. 2 StPO - während der Hauptverhandlung neue Straftaten der beschuldigten Person bekannt würden, was in casu unstrittig nicht der Fall sei (vgl. S. 4 f. der Berufungsbegründung). Die beiden Lehrmeinungen, auf welche das Strafgericht die Zulässigkeit seines Vorgehens stütze, seien nicht überzeugend (vgl. S. 6 f. der Berufungsbegründung). Die Verletzung des Akkusationsprinzips müsse dazu führen, dass das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung an das Strafgericht zurückgewiesen werde. Eventualiter habe das Berufungsgericht ein reformatorisches Urteil zu fällen und diesem nur die Anklage vom 19. September 2014

zugrunde zu legen (vgl. S. 8 der Berufungsbegründung). Diese Auffassung vertritt die Verteidigerin auch in ihrem Plädoyer vor Kantonsgericht: Die Staatsanwaltschaft anerkenne, vorliegend eine Änderung und nicht eine Erweiterung der Anklageschrift vorgenommen zu haben. Selbst die von der Staatsanwaltschaft genannte Lehrmeinung gestehe zu, dass die Anwendung von Art. 333 Abs. 1 StPO zumindest umstritten sei. Eine Anklage könne nur geändert werden, wenn sie durch fehlende Tatbestands-elemente zu ergänzen sei, ansonsten ein Freispruch ausgefällt werden müsse. Hier gehe es aber um denselben Tatbestand, wofür Art. 329 StPO eine abschliessende Regelung enthalte. Es sei in casu gar keine Verbesserung nötig, da die angeklagte Tat beurteilt werden könne, seien doch alle Sachverhaltselemente geschildert. Es bleibe somit nichts anderes übrig als ein Freispruch. Art. 333 StPO sei keine Rückweisungsnorm, wenn die Mangelhaftigkeit der Anklage erst in der Hauptverhandlung erkannt werde. Auch gemäss Bundesgericht sei Art. 329 StPO bei einer Verbesserung die Grundlage, keinesfalls aber Art. 333 StPO. Hier gehe es darum, welche Sorgfalt der Beschuldigte zumutbarerweise hätte aufbringen müssen, nicht um eine Präzisierung der Anklage. Ein Auswechseln der Sorgfaltspflichtverletzung sei sowohl nach Art. 329 StPO als auch nach Art. 333 StPO unzulässig. Das Urteil der Vorinstanz sei allein deswegen schon aufzuheben (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 19 f.).

E. 1.6

Die Staatsanwaltschaft stimmt dem Beschuldigten in ihrer Stellungnahme vom 18. Mai 2016 zwar insofern zu, als es sich bei der erfolgten Einladung zur Ergänzung der Anklageschrift nicht um eine Einladung zur Erweiterung der Anklage gemäss Art. 333 Abs. 2 StPO gehandelt habe. Im begründeten Urteil sei auch stets die Rede von einer Rückweisung der Anklage zur Änderung gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO. Im Gegensatz zur Auffassung des Beschuldigten beziehe sich Art. 333 Abs. 1 StPO jedoch gemäss überwiegender Lehrmeinung entgegen dem eigentlichen Wortlaut nicht nur auf Rückweisungen der Anklage wegen eines anderen Tatbestands, sondern auch auf Rückweisungen zur Verbesserung der Anklage, wenn diese unvollständig sei, sofern die Rückweisung erst während der Hauptverhandlung erfolge. Dabei verweist die Staatsanwaltschaft auf Yvona Griesser (Zürcher Kommentar StPO, 2. Aufl., Art. 333 N 4) und Franz Riklin (Schweizerische Strafprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Art. 333 N 2). Diese Möglichkeit ergebe sich aus dem Wortlaut von Art. 329 Abs. 2 StPO "oder auch später im Verfahren", wobei Art. 333 Abs. 1 StPO vom erwähnten Teil der Lehre als Rückweisungsnorm zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung angesehen werde. Art. 333 Abs. 1 StPO solle damit auch zur Anwendung kommen, wenn eine Anpassung der Anklage nötig sei, weil die Tatbestände bereits von Beginn weg nicht genügend umschrieben seien. Gemäss Niklaus Schmid (a.a.O., N 2a) solle Art. 333 Abs. 1 StPO ebenfalls angewendet werden, wenn sich im Hauptverfahren innerhalb des angeklagten Lebenssachverhalts und Straftatbestandes zeige, dass sich ein Sachverhalt anders abgespielt habe als in der Anklage umschrieben (z.B. durch Verwendung eines anderen Tatmittels, anderer Tatort, andere Sorgfaltspflichtverletzung, andere verwerfliche Gesinnung) (vgl. S. 2 der Stellungnahme). Jeremy Stephenson/Roberto Zanulardo-Walser (a.a.O., N 5) hielten ausdrücklich fest, dass Art. 333 Abs. 1 StPO auch zur Anwendung gelangen solle, wenn das Beweisverfahren ergeben habe, dass eine andere Tatvariante möglich sei. Zusammenfassend spreche sich somit die überwiegende Lehrmeinung für die Möglichkeit aus, dass eine Änderung der Anklage nach Art. 333 Abs. 1 StPO auch möglich sein müsse, wenn es nach wie vor um denselben Straftatbestand gehe, sich aber die vorgeworfene Sorgfaltspflichtverletzung

ändere. Das Gesetz sehe gar die Möglichkeit einer Ergänzung der Anklageschrift um neue Tatbestände vor und damit sei die Änderung einer Variante innerhalb desselben Tatbestands für den Beschuldigten und die Wahrung seiner Verteidigungsrechte weit weniger einschneidend und greife auch weniger ins Anklageprinzip ein als eine Änderung der Anklage in einen neuen Tatbestand. Im vorliegenden Fall habe es sich bei der Änderung der Anklage zwar um eine Ergänzung einer neuen Sorgfaltspflichtverletzung, dem mangelnden Beizug einer Fachperson, gehandelt, jedoch sei diese bereits in allgemeiner Form umschrieben gewesen, nämlich durch das Nichtsicherstellen, dass kein Gas mehr in der Wohnung sei. Es habe sich hierbei um eine Konkretisierung der Sorgfaltspflichtverletzung gehandelt, welche sich aufgedrängt habe, da der Beschuldigte ausgesagt habe, dass er auch in der Küche das Fenster geöffnet und der Experte dies aufgrund der sich ereigneten Explosion zwar nicht für wahrscheinlich gehalten habe, da sich das Gas ansonsten verflüchtigt hätte, jedoch nicht habe ausschliessen können, dass in einem toten Winkel Gas liegen geblieben sei. Das Anklageprinzip sei damit von der Vorinstanz nicht verletzt worden (vgl. S. 3 der Stellungnahme). In ihrem Parteivortrag vor Kantonsgericht ergänzt die Staatsanwaltschaft, der fehlende Beizug eines Experten sei eine zusätzliche Sorgfaltspflichtverletzung gewesen. Die ursprüngliche Anklageschrift hätte bereits für einen Schuldspruch gereicht. Wiederum verweist die Staatsanwaltschaft auf einen Teil der Lehre, welcher Art. 333 StPO als Rückweisungsnorm ansehe, selbst bei einer Variante innerhalb desselben Tatbestands (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 21). Das Vorgehen mit der Ergänzung der Anklageschrift sei zulässig gewesen, da sich die neue Variante der Sorgfaltspflichtverletzung erst durch die Ausführungen des Experten vor Strafgericht ergeben habe. Das Anklageprinzip sei nicht allzu eng auszulegen. Es müsse bereits die Formulierung in der Anklageschrift genügen, dass der Beschuldigte nicht sichergestellt habe, dass kein Gas mehr in der Wohnung sei. Wenn z.B. eine Grube zu sichern sei, so gebe es verschiedene Möglichkeiten und es könne von der Staatsanwaltschaft nicht verlangt werden, alle Varianten in der Anklageschrift aufzuführen. Weder entspreche dies der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch dem Willen des Gesetzgebers, da gemäss Art. 325 StPO die Anklageschrift möglichst kurz den Sachverhalt umschreiben solle. Es sei bereits in der ersten Anklageschrift offensichtlich, dass eine ungenügende Lüftung angeklagt gewesen sei. Das Nichtsicherstellen stelle nur einen subsidiären Punkt der Sorgfaltspflichtverletzung dar. Zusammengefasst sei somit sowohl die Anklageergänzung zulässig als auch die erste Anklageschrift für einen Schuldspruch genügend (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 22).

1.7.1 Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und nunmehr in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Als unverzichtbares Element eines rechtsstaatlichen Strafprozesses soll das Anklageprinzip folgende Grundsätze sicherstellen: 1. Rollentrennung, indem die Person, die den Vorwurf erhebt, nicht dieselbe sein soll, die ihn beurteilt; 2. Umgrenzung, indem das Thema des Strafprozesses klar umschrieben sein soll; 3. Fixierung (Immutabilität), indem sich der erhobene Vorwurf im Verlauf des Prozesses nicht beliebig ändern können soll; 4. Information, indem der Beschuldigte wissen soll, was ihm vorgeworfen wird, damit er sich verteidigen kann (vgl. Marcel Alexander Niggli/Stefan Heimgartner, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., Art. 9 N 16 ff., m.w.H.; BGE 141 I 132 Erw. 3.4.1, 140 IV 188 Erw. 1.3, 126 I 19 Erw. 2a). Das Kantonsgericht stellt mit Blick auf die geltende StPO fest,

dass das Anklageprinzip bereits durch dieses Gesetz zahlreiche Durchbrechungen und Relativierungen erfährt, so in Art. 329 Abs. 1 und 2 StPO (Prüfung und allfällige Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft durch das Gericht), Art. 333 StPO (Änderung und Erweiterung der Anklage; wobei diese Bestimmung noch im Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung [VE StPO] fehlte und sich dieser mit dem heutigen Art. 329 StPO begnügte), Art. 339 Abs. 5 StPO (Ergänzung der Akten oder Beweise durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft bei der Behandlung von Vor- und Zwischenfragen in der Hauptverhandlung) und Art. 349 StPO (Ergänzung von Beweisen noch während der Urteilsberatung). Auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung lässt Ausnahmen zum Anklageprinzip in gewissen Konstellationen zu (vgl. nur BGer 6B_777/2011 vom 10. April 2012, 1B_304/2011 vom 26. Juli 2011, BGE 133 IV 93). Die Rechtfertigung für die Durchbrechungen des Anklagegrundsatzes lässt sich im Prinzip in der materiellen (historischen) Wahrheit finden. So regelt Art. 6 Abs. 1 StPO unter dem Titel "Untersuchungsgrundsatz", dass die Strafbehörden von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abklären. Der Randtitel dieser Bestimmung lautete im VE StPO noch "Grundsatz der materiellen Wahrheit". Des Weiteren bestimmt Art. 139 Abs. 1 StPO, dass die Strafbehörden zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel einsetzen, die rechtlich zulässig sind. In der Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (BBl 2006, S. 1085 ff.; Botschaft) wird betreffend den Untersuchungsgrundsatz in Art. 6 StPO ausgeführt, dass die Strafbehörden sämtliche für die Beurteilung von Tat und beschuldigter Person erforderlichen Beweise von Amtes wegen zu sammeln haben. Ziel des Strafverfahrens ist die Erforschung der materiellen (historischen) Wahrheit; die Strafbehörden dürfen sich folglich nicht mit den Erklärungen der Parteien zufrieden geben oder Beweise nur auf deren Antrag abnehmen. Vor allem für die Strafverfolgungsbehörden folgt aus diesem Grundsatz die besondere Aufgabe, nicht nur die belastenden Beweise zu sammeln, sondern auch den entlastenden Momenten nachzugehen, und zwar mit gleicher Sorgfalt. Diese Verpflichtung in der (künftigen) Schweizerischen Strafprozessordnung ausdrücklich festzuhalten drängt sich auch und gerade in einem System auf, das die Verantwortung für das Vorverfahren in die Hand derselben Behörde legt, die nach Abschluss der Untersuchung auch für die Erhebung der Anklage zuständig ist (vgl. Botschaft , S. 1130, sowie bereits den Begleitbericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung [BeB StPO], S. 34). Dennoch gilt es an dieser Stelle zu beachten, dass die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten zur spezifischen Aufgabe haben, das Finden gerade eben dieser materiellen Wahrheit zu erschweren, so zum Beispiel durch das Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten (Art. 113 StPO), die Beweismethoden- und Beweisverwertungsverbote (Art. 140 f. StPO), die Teilnahmerechte (Art. 147 f. StPO), die Zeugnisverweigerungsrechte (Art. 168 ff. StPO) oder das abgekürzte Verfahren (Art. 358 ff. StPO). Dabei handelt es sich jeweils um vom Gesetzgeber bewusst eingebaute "Gegenkräfte", welche das Verfahren gewissermassen bremsen sollen. Daraus ist zu folgern, dass der materiellen Wahrheit nicht um jeden Preis auf den Grund zu gehen ist. Vielmehr gilt es, den Restbeständen des Anklageprinzips, welchem nach wie vor eine fundamentale rechtsstaatliche Bedeutung zukommt, die gebührende Beachtung zu schenken.

1.7.2 Was im vorliegenden Fall zunächst die von der Vorinstanz und den Parteien verwendete Terminologie betrifft, so ist mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen

Folgendes festzuhalten: Gemäss Art. 329 Abs. 1 StPO prüft die Verfahrensleitung die Anklage. Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung oder später im Verfahren, dass ein Urteil zurzeit nicht ergehen kann, so sistiert das Gericht das Verfahren. Falls erforderlich, weist es die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück. Laut Art. 333 Abs. 1 StPO gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit, die Anklage zu ändern, wenn nach seiner Auffassung der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen andern Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Werden während des Hauptverfahrens neue Straftaten der beschuldigten Person bekannt, so kann das Gericht der Staatsanwaltschaft gestatten, die Anklage zu erweitern (Art. 333 Abs. 2 StPO). Aus dem Gesetz ergeben sich somit hinsichtlich der Veränderung einer Anklageschrift vier Möglichkeiten (Ergänzung, Berichtigung, Änderung und Erweiterung), welche es sowohl hinsichtlich der Begriffe als auch der Voraussetzungen strikte zu unterscheiden gilt. Das Strafgericht hält unter Hinweis auf Art. 340 Abs. 1 lit. b StPO richtig fest, dass eine Rückweisung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 329 Abs. 2 StPO nicht mehr möglich ist, da die neuen Erkenntnisse erst nach der Behandlung von Vorfragen aufgetreten sind (vgl. Urteil Strafgericht, S. 24). Eine Sistierung nach Art. 329 Abs. 2 StPO ist im vorliegenden Fall in der Tat nicht mehr möglich, da die Behandlung der Vorfragen unter anderem zur Folge hat, dass die Anklage nicht mehr zurückgezogen und unter Vorbehalt von Art. 333 StPO nicht mehr geändert werden kann (vgl. Art. 340 Abs. 1 lit. b StPO). Damit entfällt die Möglichkeit einer Rückweisung der Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 329 Abs. 2 StPO. Es verbleiben eine Änderung (Art. 333 Abs. 1 StPO) oder eine Erweiterung der Anklage (Art. 333 Abs. 2 StPO). Art. 333 Abs. 2 StPO lässt ein Abweichen vom strengen Immutabilitätsgrundsatz (Art. 9 Abs. 1 StPO) zu und erlaubt eine Erweiterung der Anklage. Vorausgesetzt ist, dass neue Straftaten der beschuldigten Person während des Hauptverfahrens bekannt werden. Durch die Erweiterung der Anklage lässt sich ein neues Vor- und Gerichtsverfahren vermeiden, was insbesondere in Fällen von Serieldelinquenz prozessökonomisch ist (vgl. Botschaft, 1281). Der Gericht kann - muss aber nicht - der Staatsanwaltschaft gestatten, die Anklage um die neu bekannt gewordenen Straftaten zu erweitern (Art. 333 Abs. 2 StPO; vgl. Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Rz. 1427 ff.). Eine derartige Erweiterung der Anklage gemäss Art. 333 Abs. 2 StPO steht vorliegend ebenso wenig zur Diskussion, sind doch in casu keinerlei neue Straftaten während der Hauptverhandlung vor Strafgericht bekannt geworden; dies wird auch nicht seitens der Staatsanwaltschaft geltend gemacht. Es verbleibt damit als mögliche gesetzliche Grundlage einzig Art. 333 Abs. 1 StPO, welcher die Änderung der Anklage regelt. Auf diese Bestimmung beruft sich denn auch das Strafgericht bei seiner Rückweisung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft (vgl. Urteil Strafgericht, S. 24 f.). Die gesetzliche Terminologie ist bindend. Mit Blick auf die Akten, insbesondere auf das Protokoll der Hauptverhandlung des Strafgerichts, das vorinstanzliche Urteil sowie die beiden Anklageschriften der Staatsanwaltschaft, ist festzustellen, dass der Titel der zweiten Anklageschrift vom 11. August 2015 "Ergänzte Anklageschrift" unzutreffend ist. Korrekt ist hingegen die Bezeichnung "Geänderte Anklageschrift" im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO.

1.7.3 Im Lichte des vorher beschriebenen Anklageprinzips ist nachfolgend die Zulässigkeit des oben (Erw. 1.2-1.4) dargelegten Vorgehens des Strafgerichts und der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Änderung der Anklageschrift gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO zu prüfen.

1.7.3.1 Wichtiger Ausgangspunkt jeder Auslegung, gerade im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts, ist

der jeweilige Gesetzeswortlaut . Aus Art. 333 Abs. 1 StPO ergibt sich klar, dass eine Änderung der Anklageschrift nur dann in Frage kommen kann, wenn nach Auffassung des Gerichts der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen andern Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Das Kantonsgericht stellt fest, dass es in der ursprünglichen wie auch in der geänderten Anklageschrift jeweils um dieselben Tatbestände, nämlich die fahrlässige Verursachung einer Explosion sowie die mehrfache fahrlässige Körperverletzung, ging, nie aber ein anderer Straftatbestand zur Debatte stand. Damit scheidet ein Anwendungsfall bereits gestützt auf den eindeutigen Wortlaut von Art. 333 Abs. 1 StPO aus. 1.7.3.2 Eine Auslegung der Bestimmung von Art. 333 Abs. 1 StPO unter Berücksichtigung des Willens des historischen Gesetzgebers führt zu keinem anderen Ergebnis. So wird zu Art. 334 VE StPO "Änderung und Erweiterung der Anklage" in der Botschaft (S. 1280 f.) ausgeführt, dass die Darlegung des Sachverhalts und die rechtliche Beurteilung in der Anklageschrift in einer Wechselwirkung zueinander stünden: Die Staatsanwaltschaft werde zu jenen Sachverhaltselementen Ausführungen machen, durch welche die Tatbestandselemente der verletzten Norm erfüllt würden. Weil die Abgrenzung verschiedener Tatbestände mitunter sehr schwierig sei, könne es vorkommen, dass eine Anklageschrift den Sachverhalt bloss bezogen auf einen Tatbestand darlege, eine Darstellung jener Elemente jedoch fehle, mit denen sich der an sich gleiche Sachverhalt unter einen andern Tatbestand subsumieren liesse. Absatz 1 gestatte es in dieser Situation dem Gericht, die Staatsanwaltschaft zur Änderung der Anklageschrift einzuladen. Dabei sei der Staatsanwaltschaft eine Frist anzusetzen, wobei sie zur Änderung der Anklage allerdings nicht verpflichtet sei (Botschaft , a.a.O.). 1.7.3.3 Auch eine eingehende Auseinandersetzung mit der einschlägigen Doktrin stützt die in Erw. Ziff. 1.7.3.1 und 1.7.3.2. gemachten Erkenntnisse: So weist Niklaus Oberholzer (a.a.O.) unter anderem darauf hin, dass die Bindungswirkung der Anklageschrift nur den Anklagesachverhalt, nicht aber die rechtliche Würdigung umfasse. Wolle das Gericht den Sachverhalt anders würdigen als die Staatsanwaltschaft, eröffne es dies den an der Hauptverhandlung anwesenden Parteien und gebe ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 344 StPO). Dieses Vorgehen setze voraus, dass die Anklageschrift sämtliche Sachverhaltselemente umfasse, auf welche sich die abweichende rechtliche Beurteilung stütze. Sei aber die Anklageschrift hinsichtlich des anderen Straftatbestandes unvollständig, gebe das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, die Anklage zu ändern, wenn nach seiner Auffassung der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen anderen Straftatbestand erfüllen könnte (Art. 333 Abs. 1 StPO). Dies könne etwa dann der Fall sein, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage wegen vorsätzlicher Tötung erhebe, das Gericht aber den Vorsatz verneine und sich in der Anklageschrift nur Ausführungen zum Wissen und Wollen, aber keine zur pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit fänden. Während im Fall der vollständigen Anklageschrift der Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes noch an der Hauptverhandlung erfolgen könne, sei bei einer Änderung der Anklage erforderlich, dass die Parteirechte der beschuldigten Person und der Privatklägerschaft gewahrt würden und dafür nötigenfalls die Hauptverhandlung unterbrochen werde (Art. 333 Abs. 4 StPO; vgl. Niklaus Oberholzer , a.a.O.). Daniel Jositsch (Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Rz. 507 f.) führt ebenfalls aus, dass wegen dem mit dem Akkusationsprinzip verbundenen Immutabilitätsprinzip eine einmal erhobene Anklage nicht mehr geändert werden dürfe. Eine Ausnahme sei in Art. 333 Abs. 1 StPO statuiert. Eine Änderung sei allerdings nur dann zulässig, wenn innerhalb des bereits in der Anklage enthaltenen Sachverhalts eine andere

Qualifikation in Frage komme. Die Staatsanwaltschaft sei nicht verpflichtet, die vom Gericht bewilligte Änderung nach Art. 333 Abs. 1 StPO vorzunehmen. Falls sie auf eine Änderung verzichte, riskiere sie allerdings eine Verfahrenseinstellung nach Art. 329 Abs. 4 StPO oder einen Freispruch. Seien in der Anklage Korrekturen innerhalb des gleichen Straftatbestands vorzunehmen, habe das Gericht nicht nach Art. 333 Abs. 1 StPO vorzugehen, sondern das Verfahren nach Art. 329 Abs. 2 StPO zu sistieren (vgl. Daniel Jositsch, a.a.O.). Peter Goldschmid/Thomas Maurer/Jürg Sollberger (Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], S. 326) betonen die Wichtigkeit, dass die Anklageschrift den Sachverhalt kurz und genau, und, im Hinblick auf die möglichen rechtlichen Subsumtionen, vollständig darlege. Der umschriebene Lebensvorgang sei für das Gericht grundsätzlich bindend. Das Anklageprinzip wäre verletzt, wenn dem Urteil ein anderer Lebensvorgang zugrunde gelegt würde. Zu beachten sei jedoch, dass in Art. 325 Abs. 2 StPO ausdrücklich die Alternativanklage zugelassen werde. Demnach könne die Staatsanwaltschaft eine Alternativanklage oder für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage eine Eventualanklage erheben. Sei das Gericht der Ansicht, es könnte auch ein anderer Straftatbestand erfüllt sein, so gebe es der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, die Anklageschrift bezüglich des Sachverhalts zu ändern (Art. 333 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft sei berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine solche Änderung vorzunehmen. Als Beispiel sei genannt, dass die beschuldigte Person wegen qualifizierter Veruntreuung angeklagt sei, sich das Verhalten nach Auffassung des Gerichts indes auch unter dem Aspekt des Betruges rechtlich würdigen liesse (vgl. Peter Goldschmid/Thomas Maurer/Jürg Sollberger, a.a.O.). In dieselbe Richtung geht Franz Riklin (Schweizerische Strafprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Art. 333 N 3), welcher darauf hinweist, dass es in Art. 333 Abs. 1 StPO speziell um die Subsumierung eines in der Anklage geschilderten Sachverhalts durch das Gericht unter einen anderen Straftatbestand als in der Anklage erwähnt gehe, sofern dadurch die Anklageschrift nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspreche, also z.B. die Möglichkeit der Bewertung einer in der Anklageschrift als vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB ohne Erwähnung der Mordmerkmale qualifizierten Tat als Mord gemäss Art. 112 StGB oder einer eingeklagten Zechprellerei (Art. 149 StGB) als Betrug (Art. 146 StGB; vgl. Franz Riklin, a.a.O.). Nicht explizit erfasst werde der Fall, dass nach Meinung des Gerichts nicht ein anderer Straftatbestand in Frage komme, sondern der von der Staatsanwaltschaft anvisierte unzureichend umschrieben sei und den Anforderungen von Art. 9 Abs. 1 StPO sowie Art. 325 Abs. 1 lit. f und g StPO nicht genüge, so wenn z.B. in einem Betrugsfall die Arglist nicht angesprochen sei. Auch in diesem Fall sei eine Einladung zur Verbesserung der Anklageschrift möglich (vgl. Franz Riklin, a.a.O., N 6). Yvona Griesser (Zürcher Kommentar StPO, 2. Aufl., Art. 333 N 1 f.) weist ebenfalls auf die Möglichkeit einer Anklageänderung durch das Gericht gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO hin. Gelange das Gericht zur Ansicht, dass der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen anderen Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklage aber den gesetzlichen Anforderungen nicht genüge, so gebe das Gericht der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit, die Anklageschrift zu ändern. Eine Anklageänderung sei jedoch nicht erforderlich, wenn bereits der angeklagte Sachverhalt die Subsumtion unter einen anderen Straftatbestand erlaube. Da das Gericht an die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft nicht gebunden sei (Art. 350 Abs. 1 StPO), könne es ohne Weiterungen eine andere rechtliche Qualifikation vornehmen (Yvona Griesser, a.a.O.). Art. 333 Abs. 1 StPO erlaube eine Änderung der Anklageschrift ausschliesslich dann, wenn der in der Anklageschrift umschriebene

Sachverhalt eine Verurteilung wegen einer anderen Strafnorm erfüllen könnte. Diese Einschränkung sei eine Folge des Anklagegrundsatzes. Die Anklageänderung müsse sich somit im Bereich der bereits angeklagten Lebensvorgänge, d.h. des ursprünglichen Prozessthemas, bewegen. Als Beispiel für eine zulässige Anklageänderung sei erwähnt, dass die Staatsanwaltschaft den angeklagten Lebensvorgang als Veruntreuung qualifiziere, das Gericht hingegen den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung als erfüllt erachte (vgl. Yvona Griesser, a.a.O., N 3, m.w.H.). Jeremy Stephenson/Roberto Zanulardo-Walser (Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., Art. 333 N 1) weisen darauf hin, dass die Tragweite der Ergänzung des VE StPO um den Art. 333 StPO, insbesondere um Abs. 1, damals nicht absehbar gewesen sei. Die Prozessbestimmung von Art. 333 StPO solle dazu dienen, ungerechtfertigte Freisprüche zu verhindern, die historische Wahrheit zu ermitteln und den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen (Jeremy Stephenson/Roberto Zanulardo-Walser, a.a.O., N 2, m.w.H.). Die Ähnlichkeit der beiden Bestimmungen von Art. 329 StPO und Art. 333 StPO ("die Anklageschrift ordnungsgemäss erstellt"; "die Anklageschrift den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht") führe zu Unsicherheiten. Art. 333 Abs. 1 StPO beziehe sich seinem klaren Wortlaut nach auf die Konstellation, wonach der umschriebene Sachverhalt auch zu einer anderen als der von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen rechtlichen Subsumtion führen könnte, für diese andere Strafnorm jedoch die erforderlichen Tatbestandselemente nicht beschrieben seien. Fördere das Beweisergebnis allerdings innerhalb des angeklagten Lebensvorgangs abweichende Akzentuierungen zutage, so sei eine Rückweisung nach Art. 329 Abs. 2 StPO zur Ergänzung der Anklage angezeigt (vgl. Jeremy Stephenson/Roberto Zanulardo-Walser, a.a.O., N 6, m.w.H.). Sehr deutlich und mit überzeugenden Gründen gegen eine Anwendung von Art. 333 Abs. 1 StPO in einer Konstellation wie der vorliegenden sprechen sich schliesslich Niklaus Ruckstuhl/Volker Dittmann/Jörg Arnold (Strafprozessrecht, N 1002 ff.) aus: Von der bindenden Rückweisung der Anklage sei die fakultative Änderungs- oder Erweiterungsmöglichkeit derselben zu unterscheiden. Gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO gebe das Gericht der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, die Anklage zu ändern, wenn nach Ansicht des Gerichts ein anderer als der angeklagte Tatbestand erfüllt sei, die Anklage aber die gesetzlichen, insbesondere formalen Voraussetzungen für diesen nicht erfülle. Dasselbe passiere, wenn in der Hauptverhandlung neue Delikte der angeklagten Person bekannt würden (vgl. Niklaus Ruckstuhl/Volker Dittmann/Jörg Arnold, a.a.O., N 1002). Ganz heikel und umstritten sei, inwiefern die Staatsanwaltschaft eine Anklage ändern könne. Keine Änderung der Anklage sei nötig, wenn die für die andere rechtliche Beurteilung nötigen Tatbestandselemente bereits geschildert seien, dann reiche der Hinweis nach Art. 344 StPO (vgl. Niklaus Ruckstuhl/Volker Dittmann/Jörg Arnold, a.a.O., N 1004). Der Wortlaut von Art. 333 Abs. 1 StPO, wonach eine Änderung nur zulässig sei, "wenn der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen andern Straftatbestand erfüllen könnte", scheine dieser Änderungsmöglichkeit sehr enge Grenzen zu setzen. Nicht davon erfasst sei die Möglichkeit, dass sich der angeklagte Sachverhalt in Details, für die strafrechtliche Beurteilung aber entscheidenden Punkten anders abgespielt habe als in der Anklage geschildert (beispielsweise ergebe die Beweisaufnahme, dass höchstens eine Lebensgefährdung vorliegen könne, nicht aber eine versuchte Tötung, oder aber, dass eine fahrlässige Körperverletzung nicht wegen der vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzung eingetreten sei, sondern wegen einer anderen, die eventuell ebenfalls der Angeklagte zu verantworten habe). Solche Änderungen bei Fahrlässigkeitsdelikten bezüglich der verletzten Sorgfalt seien häufig. Vom Wortlaut her könnten solche Änderungen nicht mit

einer Anklageergänzung gerettet werden, da sich eben ein anderer als der in der Anklage umschriebene Sachverhalt als verwirklicht herausstelle. Ein neues Delikt, das erst in der Hauptverhandlung bekannt werde, liege ebenso wenig vor, sodass auch eine Ergänzung der Anklage nicht in Frage komme. Folge daraus sei, dass diese Änderungen des Sachverhalts mit einem Freispruch enden müssten, weil der angeklagte Sachverhalt sich nicht verwirklicht habe (vgl. Niklaus Ruckstuhl/Volker Dittmann/Jörg Arnold, a.a.O., N 1005). Mit der Konsequenz, dass ein Freispruch zu erfolgen habe, weil sich aufgrund des Beweisergebnisses in der Hauptverhandlung der angeklagte Sachverhalt als nicht verwirklicht herausstelle und weder die Voraussetzungen für eine Ergänzung noch eine Änderung der Anklage gegeben seien, könne sich insbesondere die Praxis nicht abfinden. Eingewendet werde etwa, dass ein Lebenssachverhalt angeklagt werde und dieser habe sich durch die Zusatzanklage nicht geändert, geändert habe sich das Bild nur im Detail. Solche Begründungen seien unbehelflich. Ändere sich der Sachverhalt so wesentlich, dass andere Straftatbestände auf ihn anwendbar würden oder andere Vorwürfe bezüglich der Sorgfaltspflichtverletzung erhoben werden müssten, dann verbiete bereits der Wortlaut von Art. 333 Abs. 1 StPO eine Änderung der Anklage, ganz zu schweigen davon, dass eine Rückweisung zur Behebung formeller Mängel zulässig wäre (vgl. Niklaus Ruckstuhl/Volker Dittmann/Jörg Arnold, a.a.O., N 1006). Die beschriebene Konstellation könne auch nicht dadurch gerettet werden, dass die Staatsanwaltschaft eine neue Anklageschrift einreiche, diesmal mit dem Sachverhalt, wie er sich in der ersten Hauptverhandlung als richtig herausgestellt habe. Dagegen schütze der Grundsatz "ne bis in idem", der bereits verhindere, dass gegen eine Person ein zweites Mal wegen derselben Sache ermittelt werden dürfe. Entscheidend sei, ob sich das zweite Verfahren auf dieselben Fakten stütze wie im ersten, oder doch auf solche, die substantiell dieselben seien wie im ersten. Dies sei in den beschriebenen Konstellationen regelmässig der Fall, womit der "ne bis in idem"-Grundsatz vor einem neuen Verfahren schütze (vgl. Niklaus Ruckstuhl/Volker Dittmann/Jörg Arnold, a.a.O., N 1004 ff., FN 657). Das Kantonsgericht stellt nach Würdigung der soeben zitierten Lehrmeinungen fest, dass sich diese allesamt gegen eine Anwendung von Art. 333 Abs. 1 StPO in einer Konstellation, wie sie sich vorliegend präsentiert, aussprechen. Die genannten Auffassungen in der Doktrin vermögen denn auch klar zu überzeugen, würde doch eine gegenteilige Auffassung zu krassen Verstössen gegen das dem Anklagegrundsatz immanente Immutabilitätsprinzip (vgl. Erw. 1.7.1) führen. Die Lehre verweist zwar teilweise auf die mögliche Anwendung von Art. 329 Abs. 2 StPO oder Art. 333 Abs. 2 StPO. Diese Vorgehensweise scheidet jedoch im vorliegenden Fall aus den bereits erwähnten Gründen (vgl. oben Erw. 1.7.2) von vornherein aus. 1.7.3.4 Die Vorinstanz verweist im Zusammenhang mit Art. 333 Abs. 1 StPO auf weitere Lehrmeinungen, welche ihrer Ansicht nach das oben beschriebene Vorgehen stützen sollen. Dazu gehört zunächst Niklaus Schmid (Praxiskommentar StPO, 2. Aufl., Art. 333 N 2). Dort wird betreffend Art. 333 Abs. 1 StPO ausgeführt, dass diese Bestimmung nur Fälle nenne, in denen eine Verurteilung wegen einem anderen Straftatbestand in Frage komme, nicht aber, dass die Anklage bezüglich des angeklagten Delikts unvollständig sei, etwa indem beim Betrug Arglist bzw. bei einem Fahrlässigkeitsdelikt die Sorgfaltspflichtverletzung sowie die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolgs ungenügend umschrieben sei. Es seien Konstellationen, die bei der Prüfung nach Art. 329 Abs. 1 und 2 StPO zu einer Anklageberichtigung hätten führen müssen, welche aber auch noch während dem Hauptverfahren und sogar an der Hauptverhandlung (selbst noch in der Phase der Urteilsberatung, Art. 348 ff. StPO) möglich sei, also bis zur Urteilsberatung (vgl.

Niklaus Schmid , a.a.O.). Der genannte Autor wirft die Frage auf, ob Art. 333 Abs. 1 StPO ebenfalls anwendbar sei, wenn sich im Hauptverfahren innerhalb des angeklagten Lebenssachverhalts und Straftatbestands zeige, dass sich der Sachverhalt in Details anders abgespielt habe als in der Anklage umschrieben (z.B. Verwendung eines anderen Tatmittels, anderer Tatort, andere Sorgfaltspflichtverletzung, andere verwerfliche Gesinnung beim Mord). Der Grundsatz a maiore minus spreche für eine Anwendung, der Ausnahmecharakter von Art. 333 Abs. 1 StPO eher dagegen. Über eine Anwendung sei einzelfallbezogen zu entscheiden, wobei zu beachten sei, dass der Anklage-sachverhalt vereinfacht ausgedrückt den einzelnen gesetzlichen Merkmalen der behaupteten Straftat entsprechen, aber nicht zwingend Details der Tatausführung aufzuführen müsse (vgl. Niklaus Schmid , a.a.O., N 2a). Es wäre kaum vertretbar, den Angeklagten in einem Verfahren wegen eines Tötungsdelikts freizusprechen, der während des Vorverfahrens nicht überprüfbar behauptet habe, ein Messer verwendet zu haben, in der Hauptverhandlung dann aber den Beweis dafür antrete, dass die Tatwaffe ein Stechbeitel gewesen sei (Niklaus Schmid , a.a.O.). Das Kantonsgericht stellt im Gegensatz zur Vorinstanz fest, dass sich die soeben zitierte Lehrmeinung nicht für die Vorgehensweise des Strafgerichts ausspricht, sondern eher unentschieden bleibt. Abgesehen davon ist das obgenannte Beispiel des Tatwerkzeugs (Messer oder Stechbeitel) mit dem hier zu beurteilenden Fall auch in keiner Weise vergleichbar. Derselbe Autor spricht sich auch an anderer Stelle (Niklaus Schmid , Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Rz. 1294 ff.) zu diesem Punkt nicht anders aus: Wenig geklärt sei die Anwendung von Art. 333 Abs. 1 StPO in Fällen, in denen eine Anklage innerhalb des gleichen Straftatbestands und Lebenssachverhalts zu berichtigen sei, seien doch hier verschiedene Varianten denkbar: Sei die Sachverhaltsumschreibung unvollständig, habe das Gericht nach Art. 329 Abs. 2 StPO vorzugehen. Es frage sich, ob Art. 333 Abs. 1 StPO anzuwenden sei, wenn sich zeige, dass sich der Sachverhalt in Details anders abgespielt habe als in der Anklage umschrieben. Man könne argumentieren, der Grundsatz a maiore minus spreche für die sinngemässe Anwendung von Art. 333 Abs. 1 StPO, das Immutabilitätsprinzip bzw. der Ausnahmecharakter der Bestimmung aber eher gegen dessen Anwendung. Die Praxis neige zu einer grosszügigen Anwendung solcher Ausnahmebestimmungen wie jetzt von Art. 333 Abs. 1 StPO z.B. bei Fahrlässigkeitsdelikten, vor allem, wenn sich der Wechsel im Anklagesachverhalt zugunsten des Beschuldigten auswirke (Niklaus Schmid , a.a.O., N 1296 und FN 36). Auch hierzu stellt das Kantonsgericht fest, dass sich der genannte Autor nicht hinsichtlich der einen oder anderen Auffassung festlegt, sondern vielmehr die konkrete Fragestellung offen lässt. Überdies wird dort eine grosszügige Auslegung von Art. 333 Abs. 1 StPO - wenn überhaupt - nur in jenen Fällen postuliert, in denen sie sich zugunsten des Beschuldigten auswirkt. In casu wäre jedoch gerade das Gegenteil der Fall. Des Weiteren verweist die Vorinstanz auf die Lehrmeinung von Jeremy Stephenson/Roberto Zanulardo-Walser (a.a.O., N 3). Demnach werde die Änderung der Anklage, wenn neue Tatbestandselemente hinzugefügt werden sollten, z.B. wenn das Gericht den Tatbestand des Betruges anstelle einer Veruntreuung zur Anwendung bringen wolle, die Arglist aber nicht geschildert sei, etwas problematischer. Gewisse Lehrmeinungen drängten diesbezüglich zur Zurückhaltung, da es sich hier nicht mehr um den gleichen Sachverhalt handeln solle. Ähnlich sehe die Situation bei einer angeklagten vorsätzlichen Körperverletzung aus, die sich schliesslich als fahrlässige Körperverletzung herausstelle (vgl. Jeremy Stephenson/Roberto Zanulardo-Walser , a.a.O.). Die genannten Autoren plädieren dafür, eine Güterabwägung vorzunehmen und gegebenenfalls

entsprechende Vorkehrungen zu Gunsten einer rechtskonformen Verteidigung vorzusehen. Die Güterabwägung solle zwischen dem legitimen Interesse des Beschuldigten, sich auf eine definierte Anklage verlassen und sich entsprechend verteidigen zu können, und dem öffentlichen Interesse an der Ahndung strafbarer Handlungen stattfinden. Je grösser das öffentliche Interesse an der Ahndung eines Deliktes sei, desto eher erscheine eine Rückweisung zur Änderung der Anklage gerechtfertigt. Erachte das Gericht eine gezielte Schussabgabe in Richtung eines Fliehenden ebenso für möglich wie das im Handgemenge unbeabsichtigte Auslösen eines Schusses, so sei die Rückweisung der Anklage zulässig, zumal das öffentliche Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung eines Lebensgefährdungs- oder eines versuchten Tötungsdeliktes höher zu werten sei als das Vertrauensschutzinteresse des Beschuldigten (vgl. Jeremy Stephenson/Roberto Zanulardo-Walser , a.a.O., N 4, m.w.H.). Das Kantonsgericht stellt hinsichtlich dieser Lehrmeinung fest, dass diese in casu nicht einschlägig ist, geht es doch vorliegend nicht um einen anderen Tatbestand, sondern es bleibt auch in der geänderten Anklageschrift bei der fahrlässigen Verursachung einer Explosion und der mehrfachen fahrlässigen Körperverletzung. Im Übrigen wäre eine Güterabwägung im Einzelfall selbst in jener Konstellation aus Gründen der Rechtssicherheit (Gebot der Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns) als äusserst heikel einzustufen und daher abzulehnen. Auch die Staatsanwaltschaft verweist in ihrer Berufungsantwort vom 18. Mai 2016 auf diverse Literaturstellen, auf welche sich ihrer Meinung nach die Vorgehensweise der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft stützen lässt: Gemäss Yvona Griesser (a.a.O., N 4) sei die Anwendbarkeit der Bestimmung von Art. 333 Abs. 1 StPO auch auf Fälle, in denen die Anklage bezüglich des angeklagten Delikts unvollständig sei (z.B. sei beim angeklagten Betrug die Arglist ungenügend umschrieben worden), fraglich, da Art. 333 Abs. 1 StPO nur die Konstellation erwähne, wo eine Verurteilung wegen eines anderen Straftatbestandes infrage komme. Wolle man dem Gericht eine nachträgliche Behebung des bei der Prüfung der Anklage (Art. 329 Abs. 1 lit. a StPO) nicht bemerkten Mangels zugestehen, so habe diese spätestens im Rahmen der Vorfragen nach Art. 339 Abs. 2 StPO zu erfolgen, keinesfalls aber zu einem späteren Zeitpunkt (Yvona Griesser , a.a.O., unter Hinweis auf dieselbe Lehrmeinung von Jeremy Stephenson/Roberto Zanulardo-Walser , a.a.O., N 7, sowie auf die abweichende Lehrmeinung in Niklaus Schmid , Praxiskommentar, Art. 333 N 2 und 4). Das Kantonsgericht stellt im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft fest, dass sich auch diese Autorin nicht für das Vorgehen der Vorinstanz ausspricht, sondern dieses im Gegenteil eher für fraglich hält. Nicht anders sieht es der von der Staatsanwaltschaft ebenfalls erwähnte und hier bereits zitierte Autor Franz Riklin (a.a.O., N 2). Demnach habe die allfällige Notwendigkeit für eine Vorkehr gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO ihren Grund im Anklagegrundsatz. Er bedeute die Bindung an den Inhalt der Anklage und an die angeklagte Person. Wenn deshalb Verfahrensleitung und Gericht der Meinung seien, dass der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt unter einen anderen Straftatbestand falle oder fallen könnte oder die Anklageschrift das infrage kommende Delikt ungenügend umschreibe, könne das Gericht über dieses eingeklagte oder andere Delikt materiell nur befinden, wenn die Anklageschrift geändert oder erweitert werde (Franz Riklin , a.a.O.). Ein positives Votum für das Vorgehen der Vorinstanz und die Begehren der Staatsanwaltschaft ist darin keinesfalls zu erkennen. Des Letzteren vermag ebenso wenig der Hinweis der Staatsanwaltschaft auf die hier bereits zitierten Jeremy Stephenson/Roberto Zanulardo-Walser (a.a.O., N 5) das genannte Vorgehen zu stützen. An dieser Stelle wird lediglich ausgeführt, dass bei einer restriktiven Auslegung

von Art. 329 Abs. 1 StPO resp. Art. 333 Abs. 1 StPO ein Kapitalverbrechen mit einem Freispruch enden müsste, nur weil sich bei der Beweisaufnahme eine mögliche neue Tatvariante ergeben habe (vgl. Jeremy Stephenson/Roberto Zanulardo-Walser , a.a.O.). Wenn dieselben Autoren weiter ausführen, Art. 329 StPO und Art. 333 StPO böten dem Gericht die Möglichkeit, auf eine Anklage der Staatsanwaltschaft in sachlicher und rechtlicher Hinsicht korrigierend einzuwirken und somit das Immutabilitätsprinzip zu durchbrechen, sofern das öffentliche Interesse an der Ahndung eines Delikts vorhanden sei und die Verteidigungsmöglichkeiten gemäss Art. 333 Abs. 4 StPO gewahrt würden (vgl. Jeremy Stephenson/Roberto Zanulardo-Walser , a.a.O., N 7, m.w.H.), erachtet das Kantonsgericht eine solche Anwendung im Einzelfall als höchst bedenklich, da es sich hierbei um eine fundamentale Frage handelt, bezüglich welcher hinreichende Rechtssicherheit herrschen sollte. Als Zwischenfazit ist somit festzuhalten, dass - im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft - keine einzige konkrete Literaturstelle gefunden werden konnte, auf welche sich das Vorgehen des Strafgerichts stützen lässt. Vielmehr ist zu konstatieren, dass sich der eine Teil der Literatur klar dagegen ausspricht, ein anderer Teil die Zulässigkeit einer solchen Vorgehensweise nicht ausdrücklich befürwortet und wieder ein anderer Teil unentschieden bleibt. 1.7.3.5 Schliesslich findet das Vorgehen der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft auch keine Grundlage in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung : In Art. 333 Abs. 1 StPO geht es typischerweise um Fälle, in denen der angeklagte Sachverhalt aus Sicht des Gerichts einen anderen rechtlichen Tatbestand erfüllen könnte, dessen Tatbestandsvoraussetzungen allerdings in der Anklage nicht (vollständig) umschrieben sind (vgl. BGer 6B_963/2015 vom 19. Mai 2016, Erw. 1.5). Eine Ergänzung der Anklage kommt auch in Betracht, wenn das Gericht der Ansicht ist, der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt erfülle eine qualifizierte Variante des angeklagten Tatbestands, in der Anklage jedoch nur der Grundtatbestand dargestellt wird, während eine Darstellung des Qualifikationsmerkmals fehlt. Im zu beurteilenden Fall stellte das Bundesgericht keine dieser Konstellationen als gegeben fest (vgl. Bundesgericht a.a.O.). Wenn es die Staatsanwaltschaft unterlasse, in der Anklageschrift alle tatsächlichen Umstände aufzuführen, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens (möglicherweise) ergeben könnte, könne dies nicht zur Verpflichtung des Gerichts führen, ihr Gelegenheit zur Anklageänderung bzw. -erweiterung zu geben (vgl. Bundesgericht a.a.O.). Niklaus Schmid (Handbuch, a.a.O., N 1296 und FN 36) verweist im Übrigen auf den Entscheid des Bundesgerichts 6B_231/2008 vom 27. April 2009 (SJZ 2009 I 482). Das Bundesgericht hatte dort einen Fall zu beurteilen, in welchem ein Arzt wegen des Todes eines Neugeborenen kurz nach dem Kaiserschnitt der fahrlässigen Tötung schuldig gesprochen worden war. In der ursprünglichen Anklageschrift war dem Beschuldigten noch allgemein die Verletzung der Regeln der ärztlichen Kunst vorgeworfen worden, währenddem in der ergänzten Anklageschrift zusätzlich der Vorwurf gemacht wurde, der Beschuldigte habe sein Personal zu spät instruiert. Das Bundesgericht erwog, dass das Anklageprinzip nur dann verletzt sei, wenn der Beschuldigte keine Möglichkeit gehabt habe, sich gegen den ergänzten, zusätzlichen Vorwurf zu verteidigen, weil er diesen neuen Vorwurf nicht habe voraussehen können (vgl. Bundesgericht a.a.O., Erw. 3.2). Dies sei in casu nicht der Fall gewesen, da der Deliktsvorwurf bereits seit der ersten Anklageschrift bekannt gewesen sei, die neue Sorgfaltspflichtverletzung implizit in der ersten Sorgfaltspflichtverletzung enthalten sei und sich der neue Vorwurf aus einer gerichtlichen Expertise wie auch einem Privatgutachten ergeben habe, weshalb eine Verteidigung dagegen möglich gewesen sei (vgl. Bundesgericht

a.a.O., Erw. 3.3). Das Kantonsgericht erachtet diesen Fall jedoch nicht als mit der vorliegenden Konstellation vergleichbar: Indem dem Beschuldigten in der geänderten Anklageschrift vom 11. August 2015 zusätzlich der Vorwurf gemacht wurde, er habe keine Fachperson zur Messung des Gasbestandes in der Wohnung beigezogen, war dieser Vorwurf klarerweise noch nicht in der ursprünglichen Anklageschrift vom 19. September 2014, welche dem Beschuldigten lediglich ein ungenügendes Sicherstellen, dass kein explosives Gasgemisch mehr in der Wohnung vorhanden war, enthalten. Der Beschuldigte musste folglich auch nicht mit einer derartigen Erweiterung des Anklagevorwurfs rechnen.

1.7.3.6 Unter Berücksichtigung der in Erw. 1.7.3.1-1.7.3.5 gemachten Darlegungen ist somit zusammenfassend festzustellen, dass mit dem Vorgehen der Vorinstanz im vorliegenden Fall, nämlich der Rückweisung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zur Änderung gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO, der Änderung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft bezüglich der vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzung sowie dem Abstützen des Strafgerichts auf den in der neuen Anklageschrift dargestellten Sachverhalt bei der Beurteilung des Falles, das Anklageprinzip verletzt worden ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die erstinstanzliche Hauptverhandlung für zwei Stunden unterbrochen und dem Beschuldigten die Gelegenheit eingeräumt wurde, zum neuen Vorwurf Stellung zu nehmen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Immutabilität hätte sich der Beschuldigte vielmehr darauf verlassen dürfen, dass der einmal angeklagte Sachverhalt Bestand hat und nicht noch hinsichtlich des Anklagevorwurfs erweitert wird. Die Zulässigkeit der in casu gewählten Vorgehensweise liesse sich im Übrigen auch nicht mit dem Grundsatz der Waffengleichheit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung vereinbaren. Insofern erweist sich die Argumentation des Beschuldigten als begründet.

1.7.4 Als Folge der soeben festgestellten Verletzung des Anklageprinzips ist bei der rechtlichen Beurteilung des Falles einzig auf die ursprüngliche Anklageschrift vom 19. September 2014 abzustellen. Dabei stellt sich des Weiteren die Frage, ob das Verfahren nunmehr an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, wie dies der Beschuldigte in seinem Hauptbegehren beantragt, oder ob das Kantonsgericht in casu selbst entscheidet. Art. 408 StPO regelt den Grundsatz, wonach das Berufungsgericht bei einem Eintreten auf die Berufung ein neues Urteil fällt, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt. Nur wenn das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel aufweist, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück (vgl. Art. 409 Abs. 1 StPO). Art. 408 StPO weist auf den reformatorischen Charakter der Berufung hin, indem die Berufungsinstanz ein neues Urteil fällt. Nur bei wesentlichen Mängeln im erstinstanzlichen Verfahren, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, erfolgt eine Kassation gemäss Art. 409 Abs. 1 StPO. Der Zweck des Rechtsmittelverfahrens besteht nicht zuletzt darin, allfällige von der Vorinstanz begangene Fehler zu beheben. Aus Art. 408 f. StPO geht hervor, dass solche Fehler in der Regel nicht zu einer Rückweisung des Verfahrens führen. Wenn immer möglich soll das Berufungsgericht selbst entscheiden. Die kassatorische Erledigung der Berufung durch Rückweisung muss daher die klare Ausnahme bleiben (vgl. Niklaus Schmid, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art. 409 N 1; Markus Hug/Alexandra Scheidegger, Zürcher Kommentar StPO, 2. Aufl., Art. 409 N 1; BGer 6B_512/2010 vom 30. April 2013, Erw. 1.3.3). Einzig wesentliche Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens, durch die in schwerwiegender Weise in die Rechte des Beschuldigten oder anderer Parteien eingegriffen wird und die im Berufungsverfahren ohne den Verlust einer Instanz nicht mehr behoben

werden können, rechtfertigen eine Rückweisung (vgl. Luzius Eugster, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., Art. 409 N 1). Unter Berücksichtigung, dass im vorliegenden Fall zwar mit der Verletzung des Anklageprinzips ein nicht unwesentlicher Mangel im vorinstanzlichen Urteil vorliegt, dieser Mangel jedoch im Berufungsverfahren geheilt werden kann, zumal die Berufungsinstanz mit voller Kognition entscheidet (vgl. Art. 398 Abs. 2 StPO), liegt in casu ein Anwendungsfall von Art. 408 StPO und nicht von Art. 409 Abs. 1 StPO vor. Unter weiterer Beachtung des Grundsatzes des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO sowie der Verfahrensökonomie wird im vorliegenden Fall auf eine Rückweisung des Verfahrens an das Strafgericht verzichtet. Stattdessen entscheidet das Kantonsgericht in der Sache selbst.

2. Fahrlässige Verursachung einer Explosion sowie mehrfache fahrlässige Körperverletzung

2.1 Das Strafgericht ging unter Berücksichtigung der vorliegenden Beweise sowie in Beachtung des Grundsatzes "in dubio pro reo" von dem für den Beschuldigten günstigsten, in der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt aus (vgl. S. 36-39 des Urteils). In rechtlicher Hinsicht lasse sich der Vorwurf einer vorsätzlichen Verursachung einer Explosion weder mit hinreichenden Beweisen noch mit einer geschlossenen Indizienkette belegen. Vielmehr sei der Beteuerung des Beschuldigten, er habe niemals die Absicht gehabt, sich durch eine Explosion zu suizidieren, als glaubhaft zu erachten (vgl. S. 39 f. des Urteils). Bezüglich des Vorwurfs der fahrlässigen Verursachung einer Explosion erwog das Strafgericht, dass dem Beschuldigten gemäss Anklageschrift ein fahrlässiges Handlungsdelikt vorgeworfen werde (vgl. S. 43 des Urteils). Bezug nehmend allein auf den auch in der ursprünglichen Anklageschrift vom 19. September 2014 dargestellten Sachverhalt stellte die Vorinstanz unter Würdigung der vorliegenden Beweise fest, dass es ohne die Handlung des Beschuldigten nicht zur Explosion gekommen wäre, womit sowohl die natürliche als auch die adäquate Kausalität gegeben seien (vgl. S. 44 f. des Urteils). Vorliegend habe der Beschuldigte am Gasherd eigenhändig eine Konstruktion mit einem Lattenrost angebracht, um gezielt den Sicherungsmechanismus seines Gasherdes auszuhebeln und zu erreichen, dass das Gas ohne Unterbruch ausströmen könne, um dadurch Suizid zu begehen. In der Folge habe das Gas unkontrolliert während mehrerer Stunden in der Küche seiner Wohnung in einem Wohnblock in dicht besiedelter Agglomeration ausströmen können. Der Beschuldigte habe vorerst keine Anstalten gemacht, den Gasaustritt zu unterbrechen. Durch das unkontrollierte Ausströmenlassen von Gas habe er eine unerlaubte Risikosituation für seine Umgebung und zahlreiche fremde Rechtsgüter geschaffen. Dem Beschuldigten sei vorzuwerfen, dass er nach Schaffung dieser risikoreichen Situation nicht die notwendigen und ihm zumutbaren Vorkehrungen getroffen habe, um das Gas aus der Wohnung zu bringen, so dass dieses keine Gefahr mehr dargestellt habe. Aufgrund der von ihm geschaffenen enormen Gefahrensituation habe ihn nämlich eine erhöhte Sorgfaltspflicht getroffen. Er hätte alles Zumutbare tun müssen, damit die Gefahr zu keiner Verletzung fremder Rechtsgüter führt. Nach der Demontage der Konstruktion und der damit einhergehenden Unterbrechung der Gaszufuhr hätte er alle notwendigen Massnahmen ergreifen müssen, um das Gas aus der Wohnung zu bringen. Konkret sei ihm der Vorwurf zu machen, dass er vor Betätigung der Zündquelle nicht in genügendem Masse gelüftet habe. Lüften stelle grundsätzlich eine geeignete Massnahme dar, um einen Raum bzw. eine Wohnung gasfrei zu machen. Entscheidend seien die Art und Weise sowie die Dauer der Lüftung. Gemäss dem technischen Experten wäre in der Wohnung des Beschuldigten eine Querlüftung notwendig gewesen, d.h. es hätten für mindestens 30 Minuten alle Fenster auf beiden Seiten sowie die Wohnungseingangstüre soweit möglich vollständig geöffnet werden müssen, damit sich ein hinreichender Durchzug

ergeben hätte. Eine solche Querlüftung wäre gemäss den Ausführungen des technischen Experten vor den Schranken und entgegen der Ansicht des Verteidigers in der Wohnung des Beschuldigten möglich gewesen. Aufgrund der Ausführungen des technischen Experten sei jedoch davon auszugehen, dass der Beschuldigte in seiner Wohnung für eine solche hinreichende Querlüftung bis zum Ereigniszeitpunkt nicht gesorgt habe. Es könne im Übrigen aufgrund seiner eigenen, wiederholten Aussagen als erstellt erachtet werden, dass er das durch ihn anfänglich gekippte Küchenfenster sofort wieder geschlossen habe, nachdem er ein Zischen wahrgenommen und befürchtet habe, dass eine allenfalls in der näheren Umgebung sich aufhaltende und rauchende Person eine Explosion auslösen könnte. Dies zeige deutlich, dass sich der Beschuldigte durchaus der Gefahrensituation bewusst gewesen sei, ansonsten er sich derartige Gedanken nicht gemacht hätte. Anstelle des Küchenfensters habe er andere Fenster in der Wohnung geöffnet bzw. gekippt und sich schlafen gelegt. Während des Schlafens habe sich offensichtlich nichts an der Lüftungssituation geändert. Das Kippfenster in der Küche sei während dieser Phase geschlossen gewesen. Es habe somit bloss ein indirektes Lüften stattgefunden, welches über gewisse geöffnete Fenster erfolgt sei. Nach dem Aufwachen habe der Beschuldigte "in dubio pro reo" das Kippfenster in der Küche erneut geöffnet; es sei im Zeitpunkt der Explosion offen gewesen. Vom Zeitpunkt des Aufwachens bis zur Explosion sei es nur eine kurze Zeitspanne gewesen, innert welcher eine gewisse Querlüftung, allerdings zusätzlich beeinträchtigt dadurch, dass das Fenster der Küche nur habe gekippt werden können, stattgefunden habe. Auch mit dem Küchenfenster habe daher angesichts dieser kurzen Dauer kein ausreichender Durchzug bewirkt werden können. Die Wohnungstüre sei überhaupt nie geöffnet gewesen (vgl. S. 45 f. des Urteils). Bei der Prüfung der Frage, ob dem Beschuldigten die Ausserachtlassung der objektiv gebotenen Sorgfalt auch subjektiv zum Vorwurf gemacht werden könne, sei zu berücksichtigen, dass es für das richtige "Lüftungsverhalten" in einer Situation wie der vorliegenden kein Sonderwissen brauche. Es sei allgemein bekannt, dass die Wirksamkeit der Durchlüftung von der Dauer der Lüftung, der Grösse der Fensteröffnungen an sich bzw. vom Umstand, ob diese ganz geöffnet, nur gekippt werden oder gar geschlossen bleiben, abhängt. Es gehöre zum banalen Allgemeinwissen, dass mit gekippten Fenstern ein Durchzug praktisch nicht erreicht werden könne und erst recht nicht, wenn wesentliche Fenster (hier in der Küche) im massgebenden Zeitraum geschlossen blieben. Vor allem sei es auch Alltagswissen, dass bei fehlendem Durchzug umso mehr Zeit benötigt werde, einen Raum zu lüften bzw. wie im vorliegenden Fall gasfrei zu machen. Vom Beschuldigten habe erwartet werden dürfen, dass er sich bewusst gewesen sei, dass die durch ihn vorgenommene Lüftung nicht ausreichend gewesen sein könnte, um die Gefahrensituation soweit zu bannen, dass sich zum Zeitpunkt des Entzündens der Flamme kein explosives Gas-Luft-Gemisch - wie hier von ca. 10% - mehr in der Wohnung befunden habe. Zudem sei dem Beschuldigten als weitere Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen, in der konkreten Situation, d.h. nachdem er in der Küche während Stunden leicht entflammbares Gas habe austreten lassen, überhaupt eine offene Flamme entzündet zu haben. Dass dies mit der Gefahr der Verursachung einer Explosion verbunden sei, gelte als Allgemeinwissen. Das Entzünden der Flamme und damit die Verursachung der Explosion wären für den Beschuldigten vermeidbar gewesen. Es hätten zumutbare Handlungsalternativen zur Verfügung gestanden und es wäre für den Beschuldigten ein Leichtes gewesen, auf diese zurückzugreifen. Der Gang zur Bäckerei, um Brot zu kaufen, wäre in dieser Situation nur eine von verschiedenen Optionen gewesen. Das Entzünden der Flamme ausgerechnet in der Küche, um sich ein tiefgefrorenes Brötchen im

Backofen aufzubacken, wäre deshalb vom Beschuldigten schlicht und einfach zu unterlassen gewesen. Damit habe der Beschuldigte die Explosion in fahrlässiger Weise verursacht. Weiter könne das Argument des Beschuldigten, er habe die Flamme in der Meinung entzündet, es befinde sich kein zündfähiges Gas mehr in der Wohnung, da er kein Gas gerochen habe, keine Geltung beanspruchen. In Anlehnung an die Ausführungen des technischen Experten anlässlich der Hauptverhandlung sei festzuhalten, dass die menschliche Nase zur Feststellung von noch explosionsfähigem Gas-Luft-Gemisch in einem Raum nicht geeignet sei, dies vor allem deshalb, weil sich die Nase an einen bestimmten Geruch gewöhne und dieser nach einer gewissen Zeit nicht mehr richtig wahrgenommen werde. Es sei überdies allgemein bekannt, dass viele Gase leichter seien als Luft und Richtung Decke stiegen und sich deshalb unterhalb der Decke konzentrierten. Der Beschuldigte habe selber gesagt, er kenne auch Gas, das sich an der Decke sammle und sich nicht leicht verflüchtige; das Gas an der Decke sei ausserhalb seines Geruchssinns gewesen. Gerade aufgrund dieser Kenntnis habe er wissen müssen, dass sich das Abstellen auf seine Nase als Geruchsorgan in diesem Zusammenhang als ungenügend darstellen würde. Angesichts des enormen Risikos, welches er durch das Ausströmenlassen des Gases geschaffen habe, habe er sich über diese Ungewissheiten nicht einfach hinwegsetzen dürfen (vgl. S. 46 f. des Urteils). Dementsprechend sei der Beschuldigte der fahrlässigen Verursachung einer Explosion schuldig zu sprechen. Damit einhergehend erachtete das Strafgericht auch bezüglich der Anklage der mehrfachen fahrlässigen, teilweise schweren Körperverletzung in den Fällen 11 und 31 den Tatbestand der fahrlässigen einfachen Körperverletzung als erfüllt und fällte einen entsprechenden Schuldspruch (vgl. S. 47-51 des Urteils).

2.2 Der Beschuldigte vertritt in seiner Berufungsbegründung vom 11. März 2016 in tatsächlicher Hinsicht die Meinung, der dem strafgerichtlichen Urteil zugrunde liegende Sachverhalt sei weitgehend klar und unbestritten. Der Beschuldigte habe nicht gewusst, dass Kochgas seit längerer Zeit nicht mehr giftig ist, sondern nur Übelkeit auslöst (vgl. S. 2 der Berufungsbegründung). In rechtlicher Hinsicht, sofern auf die ursprüngliche Anklageschrift vom 19. September 2014 abzustellen sei, soll die Sorgfaltspflichtverletzung darin bestanden haben, dass der Beschuldigte 1. seine Wohnung ungenügend gelüftet habe, 2. nicht sichergestellt habe, dass kein Gas mehr in der Wohnung sei und 3. dass er dies alles als Koch und damit im Wissen um die Gefährlichkeit von Gas getan habe. Dass Gas gefährlich sei und explodieren könne, wisse nicht nur ein Koch, sondern jedermann. Zudem habe der Beschuldigte gerade nicht gewusst, dass man sich mit dem heutzutage verwendeten Gas nicht mehr vergiften kann, andernfalls er nicht auf diese Art und Weise einen Suizidversuch begangen hätte. In seiner Eigenschaft als Koch habe der Beschuldigte weder zusätzliches noch anderes Wissen als der Rest der Bevölkerung, somit weder eine gesteigerte noch sonst wie geartete Sorgfaltspflicht im Umgang mit Gas (vgl. S. 8 f. der Berufungsbegründung). Was den Vorwurf des ungenügenden Lüftens betreffe, so habe der technische Experte vor Strafgericht ausgeführt, nur ein korrektes, d.h. ein Querlüften wäre geeignet gewesen, damit das noch vorhandene Gas nicht mehr zündfähig sei. Unstrittig sei, dass das Küchenfenster in der vom Beschuldigten bewohnten Wohnung konstruktionsbedingt nur gekippt, nicht aber richtig geöffnet werden können. Davon gehe auch das Strafgericht aus und der technische Experte spreche in dieser Konstellation von zündfähigen Gaswolken, welche in toten Winkeln der Küche verbleiben könnten. In casu sei jedoch eine korrekte Querlüftung gar nicht möglich gewesen (vgl. S. 9 der Berufungsbegründung). Der Vorwurf schliesslich, der Beschuldigte habe nicht sichergestellt, dass sich kein Gas mehr in der Wohnung befinde, sei insofern unklar, als kein

zündfähiges Gasgemisch mehr in der Wohnung hätte sein dürfen, um eine Explosion zu vermeiden. Es müsse dem Beschuldigten klar gesagt werden, welche Handlungen er hätte unternehmen können und müssen, um sicherzustellen, dass kein Gasgemisch mehr in der Wohnung sei. Dies sei nicht zuletzt auch deshalb unerlässlich, um die subjektive Zumutbarkeit dieser Handlungen beurteilen zu können. Damit bleibe festzuhalten, dass die zulässigerweise vorgeworfene Sorgfaltspflichtverletzung, mithin das ungenügende Lüften der Wohnung, nicht geeignet gewesen wäre, den Erfolg zu vermeiden, weshalb die Nichtvornahme dieser Handlung dem Beschuldigten nicht als Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden könne und er somit vom Vorwurf der fahrlässigen Verursachung einer Explosion wie auch der mehrfachen fahrlässigen Körperverletzung freizusprechen sei (vgl. S. 10 der Berufungsbegründung). In ihrem Parteivortrag vor Kantonsgericht verweist die Verteidigerin im Wesentlichen auf die in ihrer Berufungsbegründung vom 11. März 2016 gemachte Argumentation (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 19 f.). 2.3 Die Staatsanwaltschaft hingegen vertritt in ihrer Berufungsantwort vom 18. Mai 2016 die Auffassung, dem Beschuldigten wäre es nach der Gefahr, die er durch das stundenlange Ausströmenlassen des Gases geschaffen habe, durchaus zuzumuten gewesen, das Küchenfenster, sofern sich dieses nur habe kippen lassen, auszuhängen. Ausserdem habe er die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Lüftens gemäss seinen eigenen Aussagen in der Untersuchung nicht ansatzweise ausgeschöpft. Zwar habe sich die Anzahl der Fenster, die er geöffnet haben wolle, im Laufe des Verfahrens ständig erhöht, was von der Staatsanwaltschaft als Schutzbehauptung qualifiziert werde. Auch habe der Beschuldigte mindestens von der Möglichkeit, auch seine Haustüre sowie alle Fenster sperrangelweit zu öffnen, nicht Gebrauch gemacht. Das Küchenfenster des Beschuldigten habe sich oben an der Decke befunden, dort wo das Gas, welches leichter sei als Luft, ohnehin hinfließe. Der Beschuldigte hätte ohne weiteres sämtliche Öffnungen seiner Wohnung über Stunden oder Tage so weit wie nur möglich offen lassen können. Angesichts der von ihm geschaffenen Gefahr wäre dies zu erwarten gewesen. Auch wäre es ihm möglich gewesen, bei allenfalls sehr windstillen Verhältnissen durch Fächern für zusätzliche Luftverwirbelungen zu sorgen, so dass sich ein Luftzug ergeben hätte und sich das Gas verflüchtigt hätte. Dass Gas besser und schneller aus einem Raum fließe, je mehr Fenster geöffnet würden und je mehr Durchzug erreicht werde, sei logisch und dürfe als jedermann bekannt vorausgesetzt werden. Der Beschuldigte habe dies aber gerade nicht gemacht (vgl. S. 4 der Berufungsantwort). In der ersten Anklageschrift werde dem Beschuldigten vorgeworfen, ein Stabfeuerzeug oder eine andere Zündquelle betätigt zu haben, ohne richtig gelüftet und sichergestellt zu haben, dass die Wohnung gasfrei gewesen sei. Dem Beschuldigten werde primär ein konkretes Tun vorgeworfen, nämlich das Zünden des Stabfeuerzeuges wenige Stunden nach dem tagelangen Gasausfliessenlassen. Auf welche Art der Beschuldigte hätte sicherstellen sollen, dass die Wohnung gasfrei gewesen sei, sei nicht konkretisiert worden, da dem Beschuldigten primär das Entzünden des Stabfeuerzeuges nach offensichtlich ungenügendem Lüften vorgeworfen werde. Der Beschuldigte hätte sich verschiedener Wege bedienen können, um sicherzustellen, dass die Wohnung gasfrei sei. Er hätte die Polizei informieren oder sich bei seinem Hausabwart oder der von der Liegenschaftsverwaltung angegebenen Notfallnummer erkundigen können, wie vorzugehen sei. Der Beschuldigte habe aber, obwohl ihm genügend Zeit zur Verfügung gestanden sei, um sich Gedanken machen, wie er die von ihm geschaffene Gefahr wieder beseitigen könnte, keine dieser Möglichkeiten in Anspruch genommen, sondern wenige Stunden nach dem Ausfliessenlassen des Gases und dem gänzlich ungenügenden Lüften vor

dem Backofen ein Feuerzeug gezündet (vgl. S. 4 f. der Berufungsantwort). In ihrem Plädoyer vor Kantonsgericht führt die Staatsanwältin ergänzend aus, bereits die erste Anklageschrift hätte für einen Schuldspruch gereicht. Die Staatsanwaltschaft gehe davon aus, dass der Beschuldigte nur das Fenster im Bad, die Kippfenster in einem Kinderzimmer und allenfalls das Wohnzimmerfenster gekippt sowie die Balkontür einen Spalt weit offen gelassen habe. Nur weil sich der Experte dahingehend geäußert habe, dass man lediglich mit einem Gasmessgerät noch vorhandenes Gas hätte feststellen können, heisse das nicht, dass man bei genügender Lüftung das Gas nicht herausbekommen hätte (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 21). Dem Beschuldigten hätte auch ohne Gasmessgerät klar sein müssen, dass sich noch Gas in der Wohnung befand. Vom Beschuldigten wäre zu erwarten gewesen, dass er nach der Schaffung einer derartigen Gefahr alles Zumutbare unternähme, um das Gas aus der Wohnung zu bekommen. Dies habe er jedoch nicht getan, sondern stattdessen sogar noch ein Feuer entzündet. Es wäre von einem verständigen Menschen in der gleichen Situation jedoch anderes zu erwarten gewesen (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 22).

2.4.1 Im vorliegenden Fall sind den Akten folgende Beweise und Indizien zu entnehmen: die Einvernahmen des Beschuldigten vom 27. April 2012 (act. 4315 ff.), vom 3. Mai 2012 (act. 4339 ff.), vom 31. Mai 2012 (act. 4351 ff.) und vom 23. August 2012 (act. 4379 ff.) sowie anlässlich der Hauptverhandlung vor Strafgericht (Prot. Hauptverhandlung Strafgericht, S. 6 ff.), das Gutachten des M.____-Inspektorats vom 13. Juni 2012 (act. 4529 ff.), das Zusatz-Gutachten M.____-Inspektorat vom 16. Juli 2012 (act. 4561 ff.), der Befund des technischen Experten F.____ vor Strafgericht (Prot. Hauptverhandlung Strafgericht, S. 10 ff.), der kriminaltechnische Bericht der Polizei Basel-Landschaft vom 13. August 2013 inkl. Grundrissplan der Wohnung (act. 4431 ff., 4377) sowie die Aussagen des forensisch-psychiatrischen Experten Dr. med. E.____ vor Strafgericht (Prot. Hauptverhandlung Strafgericht, S. 10 ff.). In Bezug auf den Inhalt dieser Beweismittel wird zunächst auf die Darstellung im vorinstanzlichen Urteil verwiesen, so bezüglich der Aussagen des Beschuldigten auf S. 25-33 des Urteils, bezüglich des Gutachtens M.____-Inspektorat vom 13. Juni 2012 auf S. 33 f. des Urteils, bezüglich der Ausführungen des technischen Experten F.____ vor Strafgericht auf S. 34 f. des Urteils sowie bezüglich der Aussagen des forensisch-psychiatrischen Experten Dr. med. E.____ auf S. 35 f. des Urteils. Sofern relevant, wird auf die Einzelheiten nachfolgend zurückzukommen sein. Das Strafgericht hat in seinem Urteil vom 18. August 2015 den Sachverhalt aufgrund der obgenannten Beweise und Indizien eingehend gewürdigt und gelangt - wie bereits in Ziff. 2.1 erwähnt - auf den Seiten 36-39 des Urteils unter Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro reo" zur Überzeugung, dass der Sachverhalt so wie in der für den Beschuldigten günstigsten Variante gemäss Anklageschrift geschildert erstellt ist. Der Beschuldigte selber führt auf S. 2 der Berufungsbegründung vom 11. März 2016 explizit aus, dass der Sachverhalt, wie er dem strafgerichtlichen Urteil zugrunde liegt, "weitgehend klar und in den wesentlichen Punkten unbestritten" sei. Damit wird diese Sachverhaltsdarstellung seitens des Beschuldigten ausdrücklich nicht bestritten, weshalb sie in Beachtung von Art. 404 Abs. 1 StPO auch für das Kantonsgericht grundsätzlich verbindlich ist. Entsprechend richtet sich der Fokus bei der Einvernahme des Beschuldigten vor Kantonsgericht hauptsächlich auf die Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Fahrlässigkeitsdelikt bzw. dem Vorwurf der Sorgfaltspflichtverletzung stehen. Dabei geht es in erster Linie um die Thematik der Art und Intensität des Lüftens sowie die Vertrautheit und Erfahrungen des Beschuldigten mit Gas. Die Aussagen des Beschuldigten vor Kantonsgericht sind mit

seinen bisherigen Depositionen zu vergleichen und unter Berücksichtigung der weiteren Beweise und Indizien zu würdigen. Anlässlich der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht gibt der Beschuldigte zunächst zu Protokoll, er habe am Morgen des 14. April 2012 gegen 07:00 Uhr erst das Kippfenster in der Küche geöffnet. Da es einen starken Sod gegeben und er Angst wegen den Nachbarn gehabt habe, habe er dieses Fenster wieder geschlossen. Danach habe er im Schlafzimmer das Fenster aufgemacht, die Türe zum Wohnzimmer sei sowieso offen gewesen und im Kinderzimmer habe er ebenfalls das Kippfenster geöffnet. Im Bad glaube er, das Fenster gekippt zu haben, sei sich aber nicht mehr so sicher. Diese Fenster seien dann ununterbrochen gelüftet gewesen, bis es um ca. 14.30 Uhr zur Explosion gekommen sei (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 12 f.). Diese Depositionen stehen im Widerspruch zu denjenigen in der Einvernahme vom 3. Mai 2012, anlässlich welcher der Beschuldigte noch als Auskunftsperson befragt angab, er habe im Badezimmer das Kippfenster und im Schlafzimmer das Fenster geöffnet (vgl. act. 4345). In der Befragung vom 31. Mai 2012 erwähnte der Beschuldigte, er habe das Kippfenster im Wohnzimmer und das Kippfenster im Schlafzimmer geöffnet; zudem sei die Balkontüre im Wohnzimmer einen Spalt geöffnet gewesen (act. 4363, 4367). Er habe geglaubt, dass er auch das Fenster im Bad gekippt habe, sei jedoch nicht mehr ganz sicher gewesen (act. 4367). Anlässlich der Einvernahme vom 23. August 2012 erklärte der Beschuldigte, die folgenden Fenster geöffnet zu haben: Schlafzimmer (offen), Kinderzimmer (gekippt) und Bad (gekippt). Das Fenster im Wohnzimmer sei geschlossen gewesen, dafür sei die Balkontür offen gestanden (act. 4385 ff.). Im Rahmen der Exploration im Verlaufe des Monats Oktober 2012 gab der Beschuldigte gegenüber Dr. med. E. ____ an, er habe alle Fenster gekippt (act. 141, 189). Schliesslich sagte der Beschuldigte vor Strafgericht aus, alle Fenster seien geöffnet gewesen: Schlafzimmer (offen), Kinderzimmer 1 (offen), Kinderzimmer 2 (gekippt), Bad (gekippt) sowie Küche (gekippt). Im Wohnzimmer seien das Fenster und die Balkontür offen gestanden (act. 7095 ff.). Wie die Staatsanwaltschaft richtig feststellt, fällt die Zunahme der geöffneten Fenster im Verlaufe des Verfahrens auf. Die Erklärung des Beschuldigten dazu vor Kantonsgericht, er habe zu wenig aufgepasst und es sei ihm zu Beginn der Untersuchung vielleicht nicht bewusst gewesen, wie wichtig diese Frage sei (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 14), vermag nicht zu überzeugen. Dasselbe gilt bezüglich der Balkontüre im Wohnzimmer, welche gemäss Befragung vom 31. Mai 2012 nur einen Spalt offen gewesen sei, während es vor Strafgericht seitens des Beschuldigten hiess, er habe sie ganz aufgemacht (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 14). Gemäss Grundrissplan verfügte die Wohnung des Beschuldigten neben der Küche, dem Bad und dem Wohnzimmer noch über drei weitere Zimmer, nämlich ein Schlafzimmer und zwei Kinderzimmer (vgl. Wohnungsplan, act. 4377). Es fällt des Weiteren auf, dass der Beschuldigte erst vor Strafgericht zwischen dem Schlafzimmer und den beiden Kinderzimmern unterschied, im Gegensatz zu den vorangegangenen Befragungen. Die Erklärung des Beschuldigten dazu vor Kantonsgericht, er habe es nicht erwähnt, da er nicht explizit dazu gefragt worden sei (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 13), vermag nicht zu überzeugen, geht es hier doch um fundamentale Fragen betreffend die Lüftung. Was allein das Wohnzimmer betrifft, so erwähnte der Beschuldigte am 3. Mai 2012 ein Öffnen von Fenster oder Balkontüre mit keinem Wort. Am 31. Mai 2012 erklärte er, er habe das Kippfenster geöffnet, und die Balkontüre sei einen Spalt offen gewesen. Am 23. August 2012 gab der Beschuldigte zu Protokoll, das Fenster sei geschlossen gewesen, dafür sei die Balkontüre offen gestanden. Im Rahmen der Exploration im Verlaufe des Monats Oktober 2012 bei Dr. med. E. ____ legte der

Beschuldigte dar, er habe alle Fenster gekippt. Schliesslich gab er vor Strafgericht an, im Wohnzimmer seien das Fenster und die Balkontüre offen gestanden. Vor Kantonsgericht auf diese verschiedenen Versionen hingewiesen gibt der Beschuldigte zu Protokoll, das Fenster sei gekippt und die Balkontüre sperrangelweit offen gewesen; wahrscheinlich sei etwas durcheinander gebracht worden. Jedenfalls sei das Fenster gekippt gewesen und die Türe ganz offen, alle anderen Aussagen stimmten nicht (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 14 f.). Was des Weiteren das Kippfenster in der Küche betrifft, so sagte der Beschuldigte in der Einvernahme vom 3. Mai 2012 aus, er habe es geöffnet und sofort festgestellt, dass das Gas zischend nach draussen geströmt sei. Er habe gedacht, dass dies nicht gut gehe, wenn jemand über ihm auf dem Balkon am Rauchen wäre. Deshalb habe er das Fenster wieder geschlossen (act. 4343 ff.). Diese Aussage bestätigte der Beschuldigte ausdrücklich anlässlich der Befragung vom 23. August 2012 (act. 4385) sowie im Rahmen der Exploration gegenüber Dr. med. E._____ im Oktober 2012 (act. 141). Vor den Schranken des Strafgerichts behauptete der Beschuldigte jedoch plötzlich, alle Fenster seien offen gestanden, auch das Küchenfenster (vgl. Prot. Hauptverhandlung Strafgericht, S. 9.). Hierzu führt der Beschuldigte vor Kantonsgericht aus, dies sei falsch. Nach dem Öffnen habe er die Fenster wieder geschlossen und erst am Nachmittag wieder geöffnet, so gegen 13 Uhr, als er sich einen Kaffee gemacht habe. Es sei richtig, was das Strafgericht annehme; es sei aber auch nicht so einfach gewesen, sich vor dem Strafgericht zu äussern (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 15). Auch hierzu ist zu bemerken, dass es sich um relativ einfache Fragen handelt, an die man sich normalerweise erinnern sollte. Zur Prüfung, ob noch Gas in der Wohnung vorhanden war, befragt, gibt der Beschuldigte vor Kantonsgericht an, er habe in der Küche "absolut kein Gas mehr" mit seiner Nase festgestellt. Er habe beim Öffnen des Kippfensters nichts mehr gehört und sei auch auf den Balkon und wieder hinein gegangen, ohne etwas gerochen zu haben. Daran, die Wohnungstüre zu öffnen, habe der Beschuldigte nie gedacht; für ihn seien die Fenster wichtig gewesen. Er habe es nicht als nötig erachtet, noch länger lüften zu müssen, da er ja bereits sechs bis sieben Stunden gelüftet habe. Vielmehr sei er "felsenfest" davon überzeugt gewesen, dass sich kein Gas mehr in der Wohnung befinde. Die Küchentüre sei auch sperrangelweit offen gewesen, was Rauch hinausziehe. Als er sich Kaffee und Brötchen zubereiten wollen, sei er so sicher gewesen, dass kein Gas mehr vorhanden sei. Daran, sich externe Hilfe wie z.B. Nachbarn, Kollegen, den Hauswart, die Feuerwehr oder die Polizei zu holen, habe der Beschuldigte nicht gedacht (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 15 f.). Dass der Beschuldigte über besondere Kenntnisse betreffend Gas verfügt, bestreitet er vor Kantonsgericht (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 17). Er sei davon ausgegangen, dass das Gas auch ohne Durchzug aus der Küche herausgehe, weil genügend Zimmer vorhanden und überall die Türen offen gestanden seien (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 18). Das Kantonsgericht stellt fest, dass sich die Aussagen des Beschuldigten vor der zweiten Instanz im Vergleich zu früheren Depositionen nicht wesentlich verändert haben. Wie bereits erwähnt, ist mit der Staatsanwaltschaft einzig zu konstatieren, dass sich die Anzahl der geöffneten Fenster mit jeder weiteren Einvernahme des Beschuldigten vergrössert hat, was dessen Depositionen nicht besonders glaubhaft erscheinen lässt. Insgesamt ändert sich jedoch nichts an der Beweislage und damit an demjenigen Sachverhalt, den das Strafgericht seinem Urteil zugrunde gelegt hat (vgl. S. 36-39 des Urteils). Davon geht nachfolgend auch das Kantonsgericht aus; es wird insofern in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich auf die dort gemachten Erwägungen verwiesen. 2.4.2 Hinsichtlich der

Tatbestände der fahrlässigen Verursachung einer Explosion gemäss Art. 223 Ziff. 2 (i.V.m. Ziff. 1 Abs. 1) StGB und der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB wird zunächst auf den entsprechenden Gesetzeswortlaut sowie die Ausführungen des Strafgerichts auf S. 48 f. des Urteils verwiesen. Beide Tatbestände stellen Fahrlässigkeitsdelikte im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB dar. Demnach begeht ein Verbrechen oder Vergehen fahrlässig, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Beim fahrlässigen Erfolgsdelikt besteht das verbotene Verhalten in der sorgfaltswidrigen Verursachung des strafrechtlich relevanten Erfolgs. Voraussetzungen dafür sind (1.) ein Erfolgseintritt, (2.) eine adäquate Kausalität, (3.) die Verletzung einer Sorgfaltspflicht und schliesslich (4.) ein Risikozusammenhang im Sinne des Schutzzwecks der Norm (vgl. Stefan Trechsel/Mark Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art. 12 N 24 ff.; Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. Aufl., 2011, § 16 Rz. 5 ff.). Als erste Voraussetzung ist der Eintritt des Erfolgs vorausgesetzt. Der Erfolg muss beim fahrlässigen Begehungsdelikt vom Täter verursacht worden sein im Sinne der Äquivalenz- oder Bedingungstheorie. Ob dies zutrifft, ist Tatfrage. Das Verhalten des Täters braucht nicht alleinige oder unmittelbare Ursache des Erfolgs zu sein. Ob der Erfolg auch auf anderem Weg hätte herbeigeführt werden können, ist ohne Belang (vgl. Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., N 24 f., m.w.H.). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung fordert überdies adäquate Kausalität. Es wird gefragt, ob das Verhalten des Täters geeignet war, "nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen" (vgl. Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., N 26, m.w.H., u.a. auf BGE 129 IV 284, 135 IV 65 u.w.; Günter Stratenwerth, a.a.O., Rz. 6). Des Weiteren muss der Täter mit seinem Verhalten eine Sorgfaltspflicht verletzt haben. Sein Verhalten ist sorgfaltswidrig, wenn er "zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritt" (Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., N 29, m.w.H., u.a. auf BGE 130 IV 10; Günter Stratenwerth, a.a.O., Rz. 7; BGE 135 IV 64, 134 IV 262). Als Rechtsquelle dieser Sorgfaltspflicht kommt neben dem Gesetz unter anderem der sog. allgemeine Gefahrensatz in Frage: "Derjenige, welcher einen Gefahrenzustand schafft, muss alles Zumutbare tun, damit die Gefahr zu keiner Verletzung fremder Rechtsgüter führt". Während der Gefahrensatz eine über die formellen Vorschriften hinausgehende Sorgfalt fordern kann, begründet die Verletzung einer Regel nicht automatisch die Fahrlässigkeit (vgl. Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., N 30, m.w.H., u.a. auf BGE 106 IV 81, 134 IV 262, 133 IV 162, 122 IV 21). Zur Bemessung der geforderten Sorgfalt sind zunächst die Umstände heranzuziehen. Je näher die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung und je höher die zu befürchtende Schädigung, desto grösser muss die Sorgfalt sein (vgl. Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., N 31). Grenzen der Sorgfaltspflicht setzt das sozialadäquate oder erlaubte Risiko. Manche gefährliche Tätigkeiten bringen einen sozialen Nutzen, den ein Übermass an Vorsicht wieder eliminieren würde. Nicht die Alltäglichkeit eines gefährlichen Verhaltens, sondern die Interessenabwägung zwischen Nutzen und Restrisiko begründet diese Grenze der Strafbarkeit (Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., N 32; Günter Stratenwerth, a.a.O., Rz. 12, m.w.H., u.a. auf BGE 116 IV 308). Steht fest, dass die nach den Umständen geforderte

Sorgfalt nicht aufgewendet wurde (objektive Sorgfaltspflicht), so ist nach den persönlichen Verhältnissen zu prüfen, ob auch die subjektive Sorgfaltspflicht verletzt wurde. Es ist danach zu fragen, was ein gewissenhafter und besonnener Mensch mit der Ausbildung und den individuellen Fähigkeiten des Angeschuldigten in der fraglichen Situation getan oder unterlassen hätte. Zu den persönlichen Verhältnissen gehören namentlich die geistigen Anlagen, die Bildung, die berufliche Erfahrung usw. Sie können im gegebenen Fall den Täter befähigen, die Grenzen des allgemeinen, objektiven Erfahrungsbereichs zu überschreiten, mit der Folge, dass im genannten Masse auch seine Vorsichtspflicht weiter reicht als diejenige des Täters, dem entsprechende Fähigkeiten, Fachkenntnisse usw. abgehen (vgl. Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., N 35, m.w.H., u.a. auf BGE 122 IV 307, 97 IV 172). Wer nicht fähig ist, eine bestimmte Tätigkeit mit der generell gebotenen Sorgfalt auszuführen, darf sie in der Regel gar nicht ausüben. Geschieht dies trotzdem, so spricht man von einem Übernahmeverschulden (vgl. Günter Stratenwerth, a.a.O., Rz. 14, m.w.H.; Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., N 36.). Für ein einmaliges menschliches Versagen anerkennt das Bundesgericht keine Entschuldigung (vgl. Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., N 37, BGE 104 IV 18). Vorsichtspflichten können nur bezüglich solcher Erfolge bestehen, die vorhersehbar sind. Deshalb lässt sich auch von hier aus das Erfordernis der adäquaten Kausalität begründen. Der Geschehensablauf muss mindestens in seinen wesentlichen Zügen voraussehbar sein; sonst kann niemand die Pflicht haben, sich auf ihn einzustellen (vgl. Günter Stratenwerth, a.a.O., Rz. 8 f., m.w.H., u.a. auf BGE 108 IV 9, 120 IV 171; Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., N 38, m.w.H., u.a. auf 129 IV 121, 87 IV 64, 122 IV 228 f.). Betreffend die Vermeidbarkeit des Erfolges gilt es zu beachten, dass ein Geschehensablauf nur dann beherrschbar ist, wenn der Täter die Fähigkeit hat, die mit seinem Verhalten verbundene Gefahr auszuschalten, sei es durch entsprechende Vorsichtsmassnahmen, sei es auch, wo dies nicht möglich ist, durch Unterlassen der riskanten Handlung. Nicht jeder vorhersehbare Erfolg ist vermeidbar, vor allem bei unvermittelt auftretenden Gefahren (vgl. Günter Stratenwerth, a.a.O., Rz. 10, m.w.H., u.a. auf BGE 130 IV 10 f.; Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., N 39). Zu fragen ist somit nach der Relevanz der Sorgfaltswidrigkeit. Strittig ist vor allem, wie in Zweifelsfällen, wenn der hypothetische Kausalverlauf unter Annahme der geforderten Sorgfalt nicht eindeutig feststellbar ist, zu entscheiden sei. Das Bundesgericht und ein Teil der Lehre machen in solchen Fällen die Zurechnung des Erfolgs davon abhängig, dass er, hätte der Täter sorgfaltsgemäss gehandelt, "mit an Sicherheit grenzender" oder doch "mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit" ausgeblieben wäre (Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl., Art. 12 N 120, m.w.H., u.a. auf BGE 130 IV 7, 11; Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., N 40 f., m.w.H., u.a. auf BGE 108 IV 8, 118 IV 141, 101 IV 32). Gegen diese als Wahrscheinlichkeitstheorie bezeichnete Auffassung spricht jedoch, dass eine Fahrlässigkeitshaftung danach stets ausscheidet, wenn die riskante Handlung mit einer anderen, nur einigermaßen ernsthaften Gefahr zusammentrifft, unbeschrieben darum, dass auch sie einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts gehabt hat (vgl. Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder, a.a.O., N 121). Vorzuziehen ist hier die Risikoerhöhungstheorie: Eine Relevanz ist zu bejahen, wenn das unsorgfältige Vorgehen des Täters die Gefahr erheblich gesteigert hat (vgl. Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., N 41, m.w.H., u.a. auf Günter Stratenwerth, a.a.O., § 9 Rz. 41; Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder, a.a.O., N 123 f.). Zu prüfen ist schliesslich, ob zwischen Sorgfaltswidrigkeit und Erfolg ein Risikozusammenhang besteht, d.h. ob die Vermeidung des schädigenden Kausalverlaufs dem Schutzzweck der Norm entspricht (vgl.

Stefan Trechsel/Mark Pieth , a.a.O., N 42, m.w.H.; Günter Stratenwerth , a.a.O., Rz. 15, m.w.H.). Dabei herrscht Einigkeit darüber, dass es am erforderlichen Zusammenhang fehlt, wenn feststeht, dass sorgfaltsgemässes Handeln nutzlos gewesen wäre, d.h. am Geschehensablauf und dessen Folgen nichts geändert hätte (vgl. Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder , a.a.O., N 119).

2.4.3 Der Beschuldigte macht geltend, die Anklageschrift vom 19. September 2014 enthalte teilweise keine klaren Vorwürfe und verstosse daher gegen das Akkusationsprinzip (vgl. S. 10 der Berufungsbegründung vom 11. März 2016). Bevor der darin angeklagte und als erstellt zu erachtende Sachverhalt rechtlich zu würdigen ist, ist somit zu prüfen, ob dieser den Anforderungen nach Art. 325 StPO und damit dem Anklageprinzip gemäss Art. 9 Abs. 1 StPO genügt, indem die einzelnen Elemente der angeklagten Tatbestände, insbesondere die Sorgfaltspflichtverletzung bezüglich der beiden Fahrlässigkeitstatbestände, genügend umschrieben sind. Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, was ihr konkret vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann (BGE 141 IV 437, BGer 6B_1221/2014 vom 4. Juni 2015 Erw. 2.2). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 Abs. 1 StPO; BGer 6B_221/2009 vom 2. September 2009, Erw. 3.1, m.w.H. auf BGE 133 IV 303 Erw. 4, 133 IV 235 Erw. 6.3, 131 IV 64 Erw. 4, 126 I 19 Erw. 2a, 120 IV 348 Erw. 2, Urteil 1P.494/2002 vom 1. November 2002 Erw. 2.2 in: Pra 2003 Nr. 81 S. 444). Kernstück der Anklageschrift bildet die Darstellung der der beschuldigten Person zur Last gelegten Tat. Die Darstellung des tatsächlichen Vorgangs ist auf den gesetzlichen Tatbestand auszurichten, der nach Auffassung der Anklage als erfüllt zu betrachten ist, d.h. es ist anzugeben, welche einzelnen Vorgänge und Sachverhalte den einzelnen Merkmalen des Straftatbestandes entsprechen. Zu den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehören neben den Tatbestandsmerkmalen die Schuldform, die Teilnahmeform sowie die Erscheinungsform und allfällige Konkurrenzen. Die tatsächlichen Umstände der Tat - Zeit, Ort, Art der Begehung und Form der Mitwirkung, angestrebter oder verwirklichter Erfolg - sind anzugeben und die einzelnen rechtlichen Elemente des Delikts hervorzuheben. Bei Fahrlässigkeitsdelikten sind sämtliche tatsächlichen Umstände anzuführen, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens sowie die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des eingetretenen Erfolges ergeben sollen. Es ist insbesondere möglichst genau darzulegen, inwiefern die beschuldigte Person die gebotene Sorgfalt oder Vorsicht nicht beachtet hat (vgl. BGer 6B_963/2015 vom 19. Mai 2016 Erw. 1.3.2, m.w.H., u.a. auf BGE 120 IV 348 Erw. 3c; 116 Ia 455 E. 3a/cc.). Was die Umschreibungsdichte betrifft, so hängt der Detaillierungsgrad der Sachverhaltsbeschreibung von den Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere von der Schwere der Vorhalte, von der Komplexität der Subsumtion und in gewissem Masse auch von der Beweislage (Marcel Alexander Niggli/Stefan Heimgartner , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., Art. 325 N 25). Je komplexer und gravierender ein Vorwurf wiegt, desto spezifischer muss der Sachverhalt umschrieben werden (Marcel Alexander Niggli/Stefan Heimgartner , a.a.O., N 26). Quantitative Anforderungen werden hingegen durch das Gebot, sich auf das Notwendigste zu beschränken, umschrieben. Das Gebot, sich möglichst kurz zu halten, dient vor allem der Waffengleichheit (Marcel Alexander Niggli/Stefan Heimgartner , a.a.O., N 43). Das

Kantonsgericht stellt fest, dass die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 19. September 2014 den Sachverhalt in genügendem Ausmass umschreibt, insbesondere was den Vorwurf der Fahrlässigkeit und die dazu gehörenden einzelnen Elemente (vgl. obigen Abschnitt) betrifft. Der konkrete Vorwurf lautet: " Indem A. ____ in seiner Wohnung während mehreren, beinahe 24, Stunden eine grosse Menge Methangas austreten liess, seine Wohnung aber in der Folge nicht genügend durchlüftete und nicht sicherstellte, dass sich kein Gas mehr in der Wohnung befand, und dann nur wenige Stunden nach Unterbrechung des Gasausflusses in seiner Wohnung eine Flamme entzündete, liess A. ____ die im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderliche Vorsicht nicht walten, obwohl er als Koch die Eigenschaften von Gas kannte und um dessen Gefährlichkeit wusste. A. ____ hat, nachdem er durch Manipulation des Gasherdes und Umgehung des Sicherheitsmechanismus grosse Mengen Methangas in seiner Wohnung ausströmen liess, nicht alles ihm Zumutbare unternommen, damit sich die durch ihn geschaffene Gefahr einer Explosion nicht verwirklicht. Dass das sich in der Luft befindende Methangas durch Entzünden mittels eines Feuerzeugs oder einer anderen Zündquelle eine Explosion verursachen, und damit Leib und Leben seiner Nachbarn und weiterer Personen sowie fremdes Eigentum in Gefahr bringen würde, sowie dass fremde Personen dadurch schwer verletzt werden könnten, war für A. ____ voraussehbar. Die Verursachung der Explosion durch Betätigen der Zündquelle wäre für ihn vermeidbar gewesen. Die Gefahr, welche A. ____ durch das stundenlange Austretenlassen des Gases schuf, war besonders gross und die drohende Verwirklichung der Gefahr derart naheliegend und offensichtlich, dass er seine Pflicht, alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um die Gefahr abzuwenden, beziehungsweise, dass sich die Gefahr nicht verwirkliche in grobfahrlässiger Weise missachtete" (vgl. vorletzten Abschnitt des Anklagesachverhalts in der Anklageschrift vom 19. September 2014). Die ursprüngliche Anklageschrift weicht bezüglich der Umschreibung der Sorgfaltspflichtverletzung nur unwesentlich von der geänderten Anklageschrift vom 11. August 2015 ab, welche zusätzlich den Vorwurf enthält, dass der Beschuldigte keine Fachperson der N. ____ oder Feuerwehr (eventuell mit einem Gasmessgerät) kontaktiert oder beigezogen hat. Der Umgrenzungs- und Informationsfunktion wird die Anklageschrift vom 19. September 2014 jedenfalls gerecht. Zudem hatte der Beschuldigte, welcher bereits früh im Verfahren anwaltlich vertreten war, jederzeit und durch mehrfache Befragung die umfassende Gelegenheit, sich gegen jedes einzelne Element dieses Vorwurfs zu verteidigen. Der Argumentation der Verteidigung, dass auch in der ursprünglichen Anklageschrift alle gebotenen Alternativhandlungen hätten detailliert umschrieben werden müssen, ist nicht zu folgen. Mit Blick auf Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO, wonach die Anklageschrift möglichst kurz die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten bezeichnet, genügt es in casu, wenn die Anklageschrift darlegt, dass der Beschuldigte es unterliess, alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um die Gefahr abzuwenden. Der Vorwurf musste somit jedem verständigen Menschen klar genug sein. Vielmehr ist somit mit der Staatsanwaltschaft festzustellen, dass der Akkusationsgrundsatz mit der Anklageschrift vom 19. September 2014 gewahrt wurde und als Folge dessen ein Schuldspruch gestützt auf diese Anklageschrift möglich ist. Dies gilt es nachfolgend zu prüfen.

2.4.4 Das Kantonsgericht schliesst sich der rechtlichen Würdigung der Vorinstanz, sofern sie sich auf die Anklageschrift vom 19. September 2014 stützt (vgl. S. 44-49 des Urteils), an. Insbesondere ist die Frage, ob der Beschuldigte in Anbetracht des hohen, von ihm selbst geschaffenen Risikos, alles Erdenkliche getan hat, um die Verwirklichung der Gefahr zu verhindern, nach Ansicht des Kantonsgerichts klar zu verneinen. Dem

Beschuldigten ist in mehrfacher Hinsicht ein Vorwurf zu machen: So stellt (1.) bereits das zwölf Stunden lange Durchfluten der knapp 7 m² kleinen Küche (vgl. Grundrissplan Wohnung, act. 4377) mit Gas durch Einschalten sämtlicher, durch den Beschuldigten manipulierten Gasschalter an seinem Küchenherd ein äusserst grobfahrlässiges Verhalten dar, und zwar trotz der Extremsituation, in welcher sich der Beschuldigte aufgrund seiner Suizidabsicht befand. Die Wohnung des Beschuldigten befand sich notabene in einem Mehrfamilienhaus in einem dicht besiedelten Gebiet, weshalb jener nicht nur sich selbst, sondern auch eine unbestimmte Vielzahl anderer Menschen und deren Rechtsgüter in grosse Gefahr brachte. Wie sich aus den Ausführungen des forensisch-psychiatrischen Experten vor Strafgericht ergibt (vgl. Prot. Hauptverhandlung Strafgericht, S. 12 ff.), befand sich der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt nicht in einem Zustand der völligen Schuldunfähigkeit, sondern war diesbezüglich nur teilweise beeinträchtigt. Die konkrete Gefährdungssituation musste dem Beschuldigten somit zumindest in den Grundzügen bewusst gewesen sein. Es ist dem Beschuldigten des Weiteren (2.) vorzuwerfen, dass er - nachdem er von seinen Suizidgedanken Abstand genommen hatte - seine Wohnung sowohl in qualitativer als auch in zeitlicher Hinsicht absolut ungenügend gelüftet hat, obwohl ihm ein effizientes Lüften ohne weiteres zumutbar und möglich gewesen wäre. Aufgrund des Beweisergebnisses steht fest, dass das Lüften durch den Beschuldigten maximal sechs bis sieben Stunden gedauert hat. Wie viele Fenster genau der Beschuldigte letztlich geöffnet bzw. gekippt hat, ist bis zur Berufungsverhandlung offen geblieben. Wie bereits erwähnt, zeigte der Beschuldigte die Tendenz, im Laufe des Verfahrens eine immer grössere Anzahl von geöffneten Fenstern zu nennen. Das Kantonsgericht geht selbst unter Annahme der für den Beschuldigten günstigsten Sachverhaltsvariante davon aus, dass dieser in jedem Fall das Küchenfenster nur gekippt und die Wohnungstüre überhaupt nicht geöffnet hat, hat er selbst doch Gegenteiliges nie behauptet. Gerade in der Küche, dem eigentlichen Ort des Geschehens, hat der Beschuldigte das Fenster nur gekippt. Entgegen der Ansicht der Verteidigung wäre vom Beschuldigten an dieser Stelle zu erwarten gewesen, das konstruktionsbedingt lediglich kippbare Küchenfenster auszuhängen oder auch - in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter - auszuschlagen, um ein effizienteres Entweichen des Gases aus der Küche zu erreichen. Ebenso hätte die Option bestanden, die Wohnungstüre zu öffnen, was vom Beschuldigten jedoch zu keinem Zeitpunkt auch nur ansatzweise in Erwägung gezogen wurde. Dass die Lüftungsversuche des Beschuldigten offensichtlich ungenügend waren, beweist die Tatsache, dass es überhaupt zu einer - im Übrigen sehr heftigen - Explosion in der Wohnung kam (vgl. dazu auch das Gutachten M.____-Inspektorat vom 13. Juni 2012, act. 4529 ff., sowie die Ausführungen des technischen Gasexperten vor Strafgericht, act. 7107). Dabei ist es dem puren Zufall zu verdanken, dass kein Mensch ums Leben kam. Dass Gas explodieren kann, ist eine ebenso allgemein bekannte Tatsache wie auch, dass richtiges Lüften die Explosionsgefahr entscheidend minimieren kann. Wie die Staatsanwaltschaft (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 22) zudem zu Recht geltend macht, braucht es für dieses Wissen kein Gasmessgerät. Dem Beschuldigten hätte aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten wie jedem durchschnittlich begabten und vernünftigen Menschen in derselben Situation einleuchten müssen, dass sein äusserst dürftiges Lüftungsverhalten nicht ausreichen würde, um die Gefahr einer Explosion zu bannen. Im Sinne des allgemeinen Gefahrensatzes (vgl. oben, Erw. 2.4.2) wäre der Beschuldigte umso mehr dazu verpflichtet gewesen, alles Erdenkliche zu unternehmen, um die Gefahr einer Explosion zu beseitigen, nachdem er selbst es war, der die äusserst gefährliche Situation überhaupt geschaffen hatte. Schliesslich

ist dem Beschuldigten (3.) zur Last zu legen, dass er nur gerade 1 ½ Stunden nach dem Kippen des Küchenfensters, um 14.30 Uhr, in derselben kleinen Küche eine offene Flamme entzündete, um sich ein Brötchen im Backofen aufzubacken. Auch an dieser Stelle liesse sich eine lange Liste an Alternativen, wie der Gang zum Bäcker oder der Verzehr von nicht aufwärmbaren Lebensmitteln, aufführen. Der Beschuldigte machte bis vor Kantonsgericht geltend, er sei aufgrund des fehlenden Geruchs davon überzeugt gewesen, dass kein Gas mehr in der Wohnung vorhanden war. Es ist indes allgemein bekannt, dass man sich bei Gas nicht allein auf den blossen Geruchssinn verlassen kann. Umso mehr ist dieses Wissen auch dem Beschuldigten zuzuschreiben, hat dieser doch immer wieder beschrieben, wie er - trotz fehlenden Gasgeruchs - ein Zischen beim Öffnen des Küchenfensters wahrnahm und dieses aus Angst um seine allenfalls rauchenden Nachbarn sofort wieder verschloss. Des Weiteren muss sich der Beschuldigte bei seiner am 23. August 2012 getätigten Aussage behaften lassen, wonach er Gas kenne, das sich an der Decke sammle, sich also nicht verflüchtige (vgl. act. 4387). Diese Deposition wurde vom Beschuldigten in Anwesenheit seines Anwalts unterschrieben (vgl. act. a.a.O.). Gerade weil der Beschuldigte kein Gasfachmann ist und sich in dieser Situation überfordert sah, wäre von ihm an dieser Stelle umso mehr zu erwarten gewesen, sich externe Hilfe, sei dies bei Nachbarn, dem Hauswart, Kollegen oder der Polizei, Hilfe zu holen (vgl. Erw. 2.4.2 betreffend das sog. Übernahmeverschulden). Es ist demnach davon auszugehen, dass beim Beschuldigten - unabhängig von seiner Eigenschaft als Koch - zumindest durchschnittliche Kenntnisse eines verständigen Menschen über Gas vorlagen. Die Beteuerung des Beschuldigten, dass er niemals eine Explosion beabsichtigt hätte, erscheint zwar glaubhaft. Dennoch ist ihm ein fahrlässiges Handeln vorzuwerfen, indem er die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht klarerweise verletzte. Aufgrund seines als ungewöhnlich nachlässig zu beschreibenden Verhaltens nach der Unterbrechung des Gasausströmens kann sich das Kantonsgericht des Eindrucks nicht erwehren, dass der Beschuldigte versuchte, aus seiner verfänglichen Lage alleine wieder herauszukommen und seinen vormals bestehenden Suizidversuch nachträglich zu vertuschen. Dazu passen dessen Aussageverhalten zu Beginn der Strafuntersuchung am 27. April 2012, als der Beschuldigte noch als Auskunftsperson befragt mit aller Vehemenz bestritt, dass er sich selbst etwas habe antun wollen (act. 3967), sein Untertauchen im Jahr 2014, als er weder für die Polizei noch für seinen Anwalt erreichbar war, sowie sein Fernbleiben von der ersten Hauptverhandlung vor Strafgericht im April 2015. In die gleiche Richtung gehen auch die Tatsache, dass dem Beschuldigten zum Tatzeitpunkt angeblich nicht in den Sinn kam, die Wohnungstüre zu öffnen und sich bei anderen Personen Unterstützung zu holen sowie das vom Beschuldigten selbst geschilderte sofortige Schliessen des Kippfensters in der Küche nach dem Vernehmen eines Zischens. Zusammenfassend ist somit der durch die Vorinstanz ausgesprochene Schuldspruch wegen fahrlässiger Verursachung einer Explosion und mehrfacher fahrlässiger Körperverletzung nicht zu beanstanden. Die Berufung des Beschuldigten erweist sich damit als unbegründet und ist demzufolge abzuweisen.

E. 3

Strafzumessung

E. 3.1

Das Strafgericht verurteilte den Beschuldigten wegen fahrlässiger Verursachung einer Explosion sowie mehrfacher fahrlässiger Körperverletzung zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 20 Monaten, bei einer Probezeit von 3 Jahren, unter Anrechnung der

vom 30. April 2015 bis zum 10. Juni 2015 ausgestandenen Sicherheitshaft von 41 Tagen. Es ging unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungskriterien von einem erheblichen Verschulden seitens des Beschuldigten aus (vgl. S. 55-59 des angefochtenen Urteils).

E. 3.2

Das Kantonsgericht stellt fest, dass das konkrete Strafmass in casu nie in Frage stand, hat der Beschuldigte doch dieses weder in der Berufungserklärung noch später in der Berufungsbegründung oder im Parteivortrag vor Kantonsgericht ausdrücklich gerügt. Wer nur Teile eines Urteils anfecht, hat aber gestützt auf Art. 399 Abs. 4 StPO in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welchen Teil sich die Berufung bezieht, so z.B. auf die Bemessung der Strafe (vgl. lit. b der genannten Bestimmung). Des Weiteren gilt es, Art. 404 Abs. 1 StPO zu beachten, wonach das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten überprüft. In Einzelfällen kann es zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzeswidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (vgl. Art. 404 Abs. 2 StPO). Von einem derartigen vorinstanzlichen Entscheid ist jedoch vorliegend nicht auszugehen. Schliesslich entspricht es der Praxis des Kantonsgerichts, nicht ohne Not in das Ermessen der Vorinstanz einzugreifen. Andererseits gilt es ebenso, Art. 408 StPO zu beachten, wonach das Berufungsgericht ein neues Urteil fällt, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt. Diese Bestimmung deutet somit auf eine Pflicht des Berufungsgerichts hin, die Strafzumessung von Amtes wegen zu prüfen. Unter weiterer Berücksichtigung, dass der vorliegend durch den Beschuldigten beantragte Freispruch ohne weiteres eine allfällige Strafreduktion miteinschliesst, sieht sich das Kantonsgericht veranlasst, die vorinstanzliche Strafzumessung dennoch zu beleuchten. Was zunächst die aktuellen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, so gibt dieser dazu vor Kantonsgericht befragt an, er wohne jetzt in H. ____ allein in einer Zweizimmer-Wohnung zu einem Mietzins von Fr. 1'240.--. Zu seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau bestehe mittlerweile wieder ein guter, telefonischer Kontakt. Trotz der Trennung im Jahre 1999 sei der Beschuldigte immer noch nicht von seiner Frau geschieden, da er sie nach wie vor liebe. Der Kontakt zu seinem 1992 geborenen Sohn gestalte sich auch wieder gut. Dieser komme den Beschuldigten alle zwei Wochen besuchen und habe ihn auch heute zum Gericht begleitet. Zu seinen Eltern und Geschwistern pflege der Beschuldigte ebenfalls Kontakt. Eine Freundin habe der Beschuldigte derzeit nicht. Er verfüge aber über einen Freundes- und Bekanntenkreis. Der Beschuldigte arbeite im Schnitt 60 bis 65 Stunden in der Woche, so dass ihm nur wenig Freizeit verbleibe. Diese verbringe er dann mit Schwimmen, Joggen, Dartspielen oder Kegeln. Gesundheitlich gehe es dem Beschuldigten gut. Alkohol trinke er nur noch in Form von drei Bieren täglich. Der Beschuldigte arbeite nach wie vor als Koch im Restaurant O. ____ in P. _____. Er arbeite zu einem Vollzeitpensum und verdiene monatlich brutto Fr. 4'200.-- bzw. netto Fr. 3'800.-- inkl. 13. Monatslohn. Ihm sei bewusst, dass der Lohn sehr tief sei, aber das Geschäft laufe nicht so gut, dass eine Lohnerhöhung möglich wäre. Ausser der vielen Arbeitsstunden stimme das Umfeld am jetzigen Arbeitsplatz. Derzeit bezahle der Beschuldigte an seine Frau einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 600.--; sie selbst sei derzeit auf Sozialhilfe angewiesen. An den noch offenen Betreibungen im Gesamtbetrag von rund Fr. 112'000.-- und Verlustscheinen von rund Fr. 81'000.-- habe sich nichts verändert. Bezug nehmend auf die gutachterliche psychiatrische Einschätzung führt der Beschuldigte aus, dass er seine Beziehungen nicht als oberflächlich bezeichnen würde. Ebenso wenig stimme, dass er keine Hobbies und Freizeitbeschäftigungen habe. Auch ist der Beschuldigte nicht der Meinung, dass weitere depressive Reaktionen, schwere

persönliche Krisen oder Suizidversuche zu erwarten seien. Der Wohnungsbrand in Q.____, auf welchen sich der Gutachter offenbar beziehe, hätte jedem passieren können. Dass der Beschuldigte im Jahr 2014 weder für die Polizei noch für seinen Anwalt erreichbar war und auch der ersten strafgerichtlichen Hauptverhandlung im Jahr 2015 fernblieb, sehe er heute als Fehler ein. Er habe damals alles verdrängen wollen und es sei eine Kurzschlussreaktion gewesen. Als persönliche und berufliche Perspektiven sehe der Beschuldigte, dass er gesund bleibe, noch ein paar Jahre als Koch arbeite und sich finanziell verbessern könne (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 6-11). In seinem Schlusswort gibt der Beschuldigte sein Bedauern für das Geschehene kund (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 22 f.). Wie schliesslich dem aktuellen Strafregisterauszug zu entnehmen ist, weist der Beschuldigte keine Vorstrafen auf. Nach Prüfung der Ausführungen des Strafgerichts zu den allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung, zur Tatkomponente sowie zur Täterkomponente und zur konkreten Strafe auf S. 55-59 des Urteils kann sich das Kantonsgericht über weite Strecken den genannten Erwägungen anschliessen. Nicht gefolgt werden kann hingegen der Einschätzung der Vorinstanz, wonach unter den gegebenen Umständen der Suizidversuch des Beschuldigten Ausdruck einer "egoistischen Grundhaltung" sein soll und ein Suizidversuch mit Gas in einem Mehrfamilienhaus in einem dicht besiedelten Wohngebiet als "besonders rücksichtslos und verwerflich" zu bezeichnen sei (vgl. S. 56 letzter Abschnitt des Urteils). Auch wenn der Beschuldigte letztlich einen enormen materiellen und immateriellen Schaden angerichtet hat, ist dennoch zu berücksichtigen, dass er sich zum Tatzeitpunkt in einer ausgesprochenen existentiellen Notlage befand, wollte er doch Suizid begehen. Es erscheint daher unangebracht, dem Beschuldigten diesen bereits bei der Prüfung der Sorgfaltspflichtverletzung gemachten Vorwurf nochmals im Rahmen der Strafzumessung anzulasten. Andererseits hat das Strafgericht zu Recht als entlastend berücksichtigt, dass der Beschuldigte zur Vermeidung einer Gefährdung von weiteren Personen mit der von ihm eingerichteten Lattenkonstruktion eine Ausserkraftsetzung des Sicherungsmechanismus bei Eintritt einer Ohnmacht sichergestellt hat (vgl. S. 57 des Urteils). Richtigerweise stufen die Vorderrichter das dem Beschuldigten vorzuwerfende Verschulden unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungskriterien insgesamt als erheblich ein. Die ausgesprochene Strafe, eine bedingt vollziehbare Freiheitsstrafe von 20 Monaten, bei einer Probezeit von 3 Jahren, liegt im Ermessen der Vorinstanz und erscheint dem Kantonsgericht sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht als sachlich vertretbar. Insofern kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Soweit der Beschuldigte die konkret ausgesprochene Strafe anfecht, erweist sich seine Berufung als unbegründet und ist daher abzuweisen.

E. 4

Bewährungshilfe, Weisung, Zivilforderungen, Parteientschädigung und Kosten des Strafgerichts Da sich im Berufungsverfahren keine Änderung betreffend Schuld- und Freisprüche sowie Strafzumessung ergeben hat, drängt sich auch keine Korrektur in diesen Punkten auf. Es kann insofern vollumfänglich auf die Ausführungen des Strafgerichts auf S. 60-75 des Urteils sowie die Dispositiv-Ziffern 4, 5, 6 und 7 verwiesen werden. Damit ist die Berufung des Beschuldigten in Bezug auf diese Punkte ebenfalls abzuweisen. IV. Kosten des Kantonsgerichts 1. Ordentliche Kosten Die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens werden in Anwendung von § 12 Abs. 1 GebT auf Fr. Fr. 9'600.--, beinhaltend eine Urteilsgebühr von Fr. 9'000.-- sowie Auslagen von Fr. 600.--, festgesetzt. Gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des

Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Trotz formeller vollumfänglicher Abweisung der Berufung des Beschuldigten - es erfolgt keinerlei Änderung des Dispositivs des angefochtenen Urteils - muss sich die festgestellte Verletzung des Anklageprinzips bezüglich der geänderten Anklageschrift vom 11. August 2015 auf die Kostentragung auswirken, ist doch der Beschuldigte mit seiner Argumentation diesbezüglich im Wesentlichen durchgedrungen. Die Prüfung einer allfälligen Verletzung des Akkusationsgrundsatzes bildete einen gewichtigen Teil der gerichtlichen Urteilsberatung. Mit Blick auf die seitens der Parteien gestellten Anträge erscheint es vorliegend als angemessen, dem Verursacherprinzip folgend die Verfahrenskosten je hälftig dem Beschuldigten und dem Staat aufzuerlegen. Die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von Fr. 9'600.-- gehen somit im Umfang von Fr. 4'800.-- zu Lasten des Beschuldigten und von Fr. 4'800.-- zu Lasten des Staates. 2.

Ausserordentliche Kosten Dem Beschuldigten wurde mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 7. Januar 2016 die amtliche Verteidigung für das Berufungsverfahren mit Advokatin Annalisa Landi bewilligt. In ihrer Honorarnote vom 23. September 2016 macht die amtliche Verteidigerin für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 18,6667 Stunden à Fr. 200.-- sowie Auslagen von Fr. 131.40 geltend, was mit Blick auf die Tarifordnung der Anwältinnen und Anwälte (SGS 178.112) nicht zu beanstanden ist. Dem Aufwand der amtlichen Verteidigerin sind 6 zusätzliche Stunden für die Teilnahme an der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung (inkl. Hin- und Rückfahrt) hinzuzufügen. Daraus ergibt sich folgende Aufstellung: Honorar (24,6667 Std. à Fr. 200.--) Fr. 4'933.35 Auslagen Fr. 131.40 Zwischentotal Fr. 5'064.75 8% MWSt Fr. 405.20 Total Fr. 5'469.95 Die Entschädigung von insgesamt von Fr. 5'469.95 ist der amtlichen Verteidigung aus der Staatskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.